Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 7521 24.9.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften

A. Zielsetzung

Mit Inkrafttreten des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 1. Januar 2009 wurde in den §§ 95a, 95b der Gemeindeordnung und den §§ 56 bis 58 der Gemeindehaushaltsverordnung der Gesamtabschluss verortet. Öhne eine gesetzliche Änderung würden diese Regelungen zum 1. Januar 2025 Anwendung finden. Die Vorschriften zum Gesamtabschluss lehnen sich stark an die handelsrechtlichen Regelungen zur Konzernrechnungslegung an und sind in dieser Form für die Kommunen wenig praxistauglich. Ziel der Änderung der Gemeindeordnung ist es, im Interesse der kommunalen Praxis Erleichterungen bei der Zusammenführung von Jahresabschlüssen der Gemeinde und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger (zum Beispiel Eigenbetriebe, Eigengesellschaften) zu schaffen, indem auf den bislang vorgesehenen Gesamtabschluss verzichtet und dieser durch einen Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt wird. Insoweit dient der Gesetzentwurf insbesondere auch der Umsetzung des Beschlusses des Lenkungskreises der Entlastungsallianz vom 23. Februar 2024, nach dem die Kommunen belastende Standards durch die Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts abzubauen sind. Um das NKHR und die damit angestrebte Gesamtsteuerung und Gesamtstrategie zu realisieren, ist ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune unverzichtbar. Der Gesamtüberblick soll zukünftig über eine vereinfachte Darstellung der gesamten Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kernhaushalts und seiner ausgegliederten Bereiche realisiert werden.

Die Veröffentlichung im Internet, welche bisher bereits ergänzend auf freiwilliger Basis praktiziert wird, indem zum Beispiel Haushaltspläne auf die Internetseite der Gemeinden eingestellt werden, erleichtert die Einsichtnahme in effektiver und zeitgemäßer Weise. Nach jetziger Rechtslage ersetzt sie jedoch nicht die körperliche Auslegung. Von der Möglichkeit zur Einsichtnahme vor Ort wird in der Praxis kaum mehr Gebrauch gemacht. Der Einsichtnahme im Internet kommt bereits jetzt die weitaus größere Bedeutung zu. Angesichts dieser praktischen Bedeutung soll die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde künftig der Regelfall, die körperliche Auslegung zur Einsichtnahme nachrangig weiterhin möglich

Eingegangen: 24.9.2024 / Ausgegeben: 8.10.2024

sein. Neben der Förderung von E-Government wird damit der aktuellen Entwicklung bei der elektronischen Information und Kommunikation Rechnung getragen und ein höheres Maß an Bürgernähe und Transparenz erreicht. Die Änderung der Auslegungsvorschriften dient darüber hinaus der Umsetzung eines im Rahmen der Entlastungsallianz mit den kommunalen Landesverbänden erzielten Beratungsergebnisses.

Die Änderungen in § 30 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg enthalten im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes) Anpassungen bei der Tätigkeit der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg im Rahmen der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung der Sparkassen.

Mit den Änderungen der §§ 36a und 36b des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg wird explizit klargestellt, dass bei Bedarf die Stellvertretung des Leiters der Prüfungseinrichtung nicht auf eine stellvertretende Person beschränkt sein muss.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesamtabschluss wird durch einen Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt. Zur Regelung der Befreiung von der Aufstellungspflicht wird ein Stufenmodell eingeführt.

Die Änderung der Auslegungsvorschriften ermöglicht es den Gemeinden, Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte ausschließlich elektronisch auf ihrer eigenen Internetseite zu veröffentlichen.

Mit den Änderungen im Sparkassengesetz für Baden-Württemberg werden umsatzsteuerpflichtige Prüfungen vermieden und die Stellvertretung des Prüfungsstellenleiters bedarfsentsprechend geregelt.

C. Alternativen

Bei einer Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Gesamtabschluss und zur öffentlichen Auslegung bliebe es bei der Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses und zur körperlichen Auslegung zur Einsichtnahme. Bei einem Verzicht auf die geplanten Änderungen des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg bestünde ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Neuregelung der Umsatzsteuerbesteuerung der öffentlichen Hand eine Umsatzsteuerverpflichtung für die Sparkassen. Auf eine klarstellende Regelung zur Stellvertretung des Prüfungsstellenleiters würde verzichtet. Diese Alternativen wären nicht zielführend.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts anstelle des Gesamtabschlusses ermöglicht es den Kommunen, ihre Gesamtvermögens-, Gesamtertragsund Gesamtfinanzlage jeweils auf der Grundlage tabellarischer Muster darzustellen, die gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis entwickelt
wurden. Durch die Mitarbeit von Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen
Praxis ist die Vollzugstauglichkeit der Vorschriften gewährleistet. Darüber hinaus
wird der Erfüllungsaufwand für die Kommunen verringert, indem mit den im
Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren zu veröffentlichenden Mustern eine ausgearbeitete Lösung für die Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtertragsund Gesamtfinanzlage zur Verfügung gestellt wird.

Auch durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zugunsten der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet wird der Erfüllungsaufwand der Gemeinden tendenziell verringert und Bürokratie vermieden. Die Gemeinden müssen nicht mehr zwingend körperlich auslegen, Räumlichkeiten für die Auslegung vorhalten und ein Zugangsmanagement einrichten. Mit Blick darauf, dass nahezu alle Kommunen über einen eigenen Internetauftritt verfügen, ist das Verfahren auch vollzugstauglich. Viele Kommunen praktizieren die Veröffentlichung im Internet auf freiwilliger Basis heute schon.

F. Nachhaltigkeits-Check

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Es handelt sich um die Einführung von Vereinfachungen und Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Recht.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Einführung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zugunsten der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet dient der Einführung der Möglichkeit zur digitalen Abwicklung der öffentlichen Auslegung. Die Veröffentlichung im Internet wird in der Praxis auf freiwilliger Basis teilweise bereits umgesetzt.

Mit der Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts anstelle des Gesamtabschlusses sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Der Erweiterte Beteiligungsbericht kann mittels zur Verfügung gestellter Muster weitgehend elektronisch erstellt werden.

H. Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen nicht.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, 24. September 2024

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 21 Absatz 2 Nummer 5 und § 39 Absatz 2 Nummer 14 wird das Wort "Gesamtabschlusses" jeweils durch die Wörter "Erweiterten Beteiligungsberichts" ersetzt.

2. § 81 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist diese einschließlich des Haushaltsplans bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen. Dies soll durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde oder der Körperschaft, der die Aufgaben im Wege einer Verwaltungsvereinbarung übertragen wurden, bewirkt werden. Anderenfalls ist die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen und danach bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der Bekanntmachung ist auf die jeweilige Möglichkeit zur Einsichtnahme hinzuweisen, im Fall der elektronischen Bereitstellung unter Nennung der genauen Internetadresse. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, kann sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden."

3. § 94 wird wie folgt gefasst:

"§ 94

Übertragung von Kassengeschäften

- (1) Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsmäßige Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Der Beschluss hierüber ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Soweit im Rahmen der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung Kassengeschäfte lediglich mittelbar betroffen sind, hat die Gemeinde mit der erledigenden Stelle insbesondere Rahmenbedingungen zur

ordnungsmäßigen Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs zu vereinbaren. Dabei sind Weisungs-, Einwirkungs- und Prüfungsrechte der Gemeinde ausreichend zu berücksichtigen.

- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt."
- 4. § 95a wird wie folgt gefasst:

"§ 95a

Zusammenführung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger (Erweiterter Beteiligungsbericht)

- (1) Die Gemeinde hat ihre Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage darzustellen, indem die Jahresabschlüsse
- der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, mit Ausnahme des Sondervermögens nach § 96 Absatz 1 Nummer 5,
- der Sonderrechnungen nach § 59 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung,
- der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form, an denen die Gemeinde eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung hält, mit Ausnahme der Sparkassen und
- der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften

auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Gemeinde mit diesem zusammengeführt werden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird (Erweiterter Beteiligungsbericht). Wasser- und Bodenverbände, Vereine und Genossenschaften können in den Erweiterten Beteiligungsbericht einbezogen werden. Einzelne Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn die Bilanzsumme, die Summe der laufenden Erträge und die Summe der laufenden Aufwendungen jeweils unter 5 vom Hundert der entsprechenden Werte der Gemeinde und aller nach Satz 1 einzubeziehenden Aufgabenträger liegen.

- (2) Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts befreit, wenn die zusammengefassten Bilanzsummen der nach Absatz 1 Satz 1 einzubeziehenden Aufgabenträger, an denen sie mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des Vorjahres
- 35 vom Hundert der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen oder
- 2. 50 vom Hundert der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen und der Anteil der zusammengefassten Kreditverbindlichkeiten der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger unter 25 vom Hundert der

zusammengefassten Bilanzsummen der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger liegt.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts endet, wenn die in Satz 1 genannten Kriterien zwei Jahre in Folge zutreffen. In die Prüfung einer Befreiung sind auch Aufgabenträger einzubeziehen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 erfüllen.

- (3) Die Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage ist aus den Abschlüssen der Gemeinde und der einzubeziehenden Aufgabenträger nachvollziehbar darzustellen. Eine Schuldenübersicht, bereinigt um interne Schuldverhältnisse, ist als Anlage beizufügen.
- (4) Die Gemeinde hat bei den nach Absatz 1 einzubeziehenden Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Unterlagen und Auskünfte zu verlangen, die für die Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts erforderlich sind. § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f bleibt unberührt."
- 5. § 95b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 95b

Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe der Abschlüsse".

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "und der Gesamtabschluss" durch ein Komma und die Wörter "der Erweiterte Beteiligungsbericht" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "eines Jahres, der Gesamtabschluss" durch die Wörter "von zwölf Monaten, der Erweiterte Beteiligungsbericht" ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 1 ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde (§ 113) unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Erweiterte Beteiligungsbericht bis zur ortsüblichen Bekanntgabe der Feststellung des folgenden Jahresabschlusses und des folgenden Erweiterten Beteiligungsberichts öffentlich zugänglich zu machen. Dies soll durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde oder der Körperschaft, der die Aufgaben im Wege einer Verwaltungsvereinbarung übertragen wurden, bewirkt werden. Anderenfalls sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Erweiterte Beteiligungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und danach bis zur nächsten ortsüblichen Bekanntgabe des folgenden Jahresabschlusses und des folgenden Erweiterten

Beteiligungsberichts zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der Bekanntgabe ist auf die jeweilige Möglichkeit zur Einsichtnahme hinzuweisen, im Fall der elektronischen Bereitstellung unter Nennung der genauen Internetadresse."

- In § 103 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe f wird das Wort "Gesamtabschlusses" durch die Wörter "Erweiterten Beteiligungsberichts" ersetzt.
- 7. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - "b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur ortsüblichen Bekanntgabe der Feststellung des folgenden Jahresabschlusses auf der Internetseite des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens oder einer beteiligten Gemeinde öffentlich zugänglich gemacht und in der Bekanntgabe hierauf unter Angabe der genauen Internetadresse hingewiesen wird, soweit keine Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts auf der Internetseite des Bundesanzeigers erfolgt."
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Die Erstellung des Beteiligungsberichts ist ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist der Beteiligungsbericht bis zur ortsüblichen Bekanntgabe des folgenden Beteiligungsberichts öffentlich zugänglich zu machen. Dies soll durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde bewirkt werden. Anderenfalls ist der Beteiligungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und danach bis zur ortsüblichen Bekanntgabe des folgenden Beteiligungsberichts zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der Bekanntgabe ist auf die jeweilige Möglichkeit zur Einsichtnahme hinzuweisen, im Fall der elektronischen Bereitstellung unter Nennung der genauen Internetadresse."
- 8. § 110 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Gesamtabschlusses" durch die Wörter "Erweiterten Beteiligungsberichts" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "und den Gesamtabschluss" gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Der Erweiterte Beteiligungsbericht ist vor der Feststellung durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung nach § 111 und vorhandener Jahresabschlussprüfungen daraufhin zu prüfen, ob dieser nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften auf- und festgestellt worden ist."

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Erweiterten Beteiligungsbericht innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Bürgermeister die Berichte über das Prüfergebnis vor. Dieser veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in Schlussberichten zusammen, die dem Gemeinderat vorzulegen sind."
- In § 112 Absatz 1 werden die Wörter "und des Gesamtabschlusses" durch ein Komma und die Wörter "des Erweiterten Beteiligungsberichts" ersetzt.
- 10. § 114 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "und des Gesamtabschlusses" durch ein Komma und die Wörter "des Erweiterten Beteiligungsberichts" ersetzt
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort "vier" durch das Wort "fünf" und das Wort "Gesamtabschlüsse" durch die Wörter "Erweiterter Beteiligungsberichte" ersetzt.
- 11. In § 116 Absatz 1 werden die Wörter "und des Gesamtabschlusses" durch ein Komma und die Wörter "des Erweiterten Beteiligungsberichts" ersetzt.
- 12. In § 144 Satz 1 Nummer 24 wird das Wort "Gesamtabschlusses" durch die Wörter "Erweiterten Beteiligungsberichts" ersetzt.
- 13. § 145 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung und den Kontenrahmen,"
 - Nach Satz 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - "5a. den Jahresabschluss samt Anhang und den Erweiterten Beteiligungsbericht,"
- 14. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 25 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter "zwei Fünftel" durch die Wörter "45 vom Hundert" ersetzt.
- In § 34 Absatz 2 Nummer 12 wird das Wort "Gesamtabschlusses" durch die Wörter "Erweiterten Beteiligungsberichts" ersetzt.

 In § 50 Absatz 1 wird das Wort "Gesamtabschlusses" durch die Wörter "Erweiterten Beteiligungsberichts" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

§ 16 Absatz 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur ortsüblichen Bekanntgabe der Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich zugänglich zu machen."

2. Folgende Sätze werden angefügt:

"Dies soll durch elektronische Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde oder der Körperschaft, der die Aufgaben im Wege einer Verwaltungsvereinbarung übertragen wurden, bewirkt werden. Anderenfalls sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und danach bis zur ortsüblichen Bekanntgabe des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der Bekanntmachung ist auf die jeweilige Möglichkeit zur Einsichtnahme hinzuweisen, im Fall der elektronischen Bereitstellung unter Nennung der genauen Internetadresse."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460 und 1976 S. 408), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter "die Auslegung des Jahresabschlusses," gestrichen.
 - b) In Nummer 8 werden nach dem Wort "Jahresabschlusses" die Wörter "und der öffentlichen Zugänglichmachung des Jahresabschlusses" eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
 - "9. die Verbandssatzung bestimmen kann, dass die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 81 Absatz 3 und § 95b Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung statt auf der Internetseite des Zweckverbandes auf der Internetseite eines der Mitglieder des Zweckverbandes erfolgt."

- 2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - "7. die Verbandssatzung bestimmen kann, dass die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 16 Absatz 4 Satz 4 des Eigenbetriebsgesetzes statt auf der Internetseite des Zweckverbandes auf der Internetseite eines der Mitglieder des Zweckverbandes erfolgt."
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - "(3) § 95a der Gemeindeordnung gilt entsprechend."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

In § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 144, 145) geändert worden ist, wird das Wort "Gesamtabschluss" durch die Wörter "Erweiterter Beteiligungsbericht" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort "Gesamtabschlusses" durch die Wörter "Erweiterten Beteiligungsberichts" ersetzt.
- 2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "die Auslegung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses" durch die Wörter "die öffentliche Zugänglichmachung des Jahresabschlusses und des Erweiterten Beteiligungsberichts" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Gesamtabschluss" durch die Wörter "Erweiterter Beteiligungsbericht" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 wird das Wort "Gesamtabschlusses" durch die Wörter "Erweiterten Beteiligungsberichts" ersetzt.
- In § 19 wird das Wort "Gesamtabschlusses" jeweils durch die Wörter "Erweiterten Beteiligungsberichts" und das Wort "Auslegung" durch die Wörter "öffentliche Zugänglichmachung" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

In § 6 Absatz 2 Nummer 3 und in § 8 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 432, 433) geändert worden ist, wird das Wort "Gesamtabschlusses" jeweils durch die Wörter "Erweiterten Beteiligungsberichts" ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg

Das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 144, 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter "oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer" gestrichen.
- In § 36a Absatz 1 Satz 2 und in § 36b Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter "seines Stellvertreters" jeweils durch die Wörter "seiner Stellvertreter" ersetzt.

Artikel 10

Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

In § 10 Absatz 1 Satz 2 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 66, ber. S. 126), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 55) geändert worden ist, werden die Wörter "Absatz 3 Halbsatz 2" durch die Wörter "Absatz 3 Sätze 2 bis 5" ersetzt.

Artikel 11 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 12 und Artikel 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Ziel der Änderung der Gemeindeordnung ist es, im Interesse der kommunalen Praxis Erleichterungen bei der Zusammenführung von Jahresabschlüssen der Gemeinde und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger zu schaffen, indem auf den bislang vorgesehenen Gesamtabschluss verzichtet und dieser durch einen Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt wird. Mit dem Erweiterten Beteiligungsbericht wird eine vereinfachte Möglichkeit zur Erstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinden einschließlich ihrer ausgegliederten Aufgabenträger eingeführt, der losgelöst von den hohen Anforderungen an den Konzernrechnungsabschluss nach dem Handelsgesetzbuch eine vereinfachte Alternative zum bisher vorgesehenen kommunalen Gesamtabschluss darstellt. Gleichzeitig werden die Befreiungsvoraussetzungen für die Erstellungspflicht abschließend und somit ohne Interpretationsspielraum gesetzlich geregelt, indem das bisher für den Gesamtabschluss geltende Merkmal der untergeordneten Bedeutung ausgegliederter Aufgabenträger durch ein klares und nachvollziehbares Stufenmodell ersetzt wird. Es wird eine untere und eine obere Wertgrenze eingeführt; im "Korridor" zwischen diesen beiden Wertgrenzen ist die Befreiung abhängig von der Erfüllung einer Kennzahl zur Risikobetrachtung, die sich auf die Kreditverbindlichkeiten der Gemeinde und der ausgegliederten Aufgabenträger in Relation zu deren zusammengefassten Bilanzsummen bezieht.

Daneben erfolgt eine Änderung der Auslegungsvorschriften. Der Veröffentlichung im Internet, welche bisher bereits ergänzend auf freiwilliger Basis praktiziert wird, kommt bereits jetzt eine große Bedeutung zu. Sie erleichtert die Einsichtnahme in effektiver und zeitgemäßer Weise. Nach jetziger Rechtslage ersetzt sie jedoch nicht die körperliche Auslegung zur Einsichtnahme. Die elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde soll angesichts dieser praktischen Bedeutung nun der Regelfall werden, die körperliche Auslegung zur Einsichtnahme nachrangig weiterhin möglich sein. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme und damit die Transparenz des Verwaltungshandelns werden durch die Internetveröffentlichung im Vergleich zur bisherigen Auslegung zur Einsichtnahme deutlich verbessert.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Gemeindeordnung wurde in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden erarbeitet und setzt insbesondere auch den Beschluss des Lenkungskreises der Entlastungsallianz vom 23. Februar 2024 um, die Kommunen belastende Standards durch die Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts abzubauen. Die Änderungen sollen im Rahmen einer Artikelverordnung parallel auch in der Gemeindehaushaltsverordnung nachvollzogen werden. Die für die kommunale Praxis erarbeiteten Muster für den Erweiterten Beteiligungsbericht sollen über eine Änderung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) ebenfalls zum 1. Januar 2025 zur Verfügung gestellt werden.

Die Änderungen in § 30 des Sparkassengesetzes enthalten im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (sog. § 2b Umsatzsteuergesetz) Anpassungen bei der Tätigkeit der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg im Rahmen der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung der Sparkassen.

Mit den Änderungen der §§ 36a und 36b des Sparkassengesetzes wird explizit klargestellt, dass bei Bedarf die Stellvertretung des Leiters der Prüfungseinrichtung nicht auf eine stellvertretende Person beschränkt sein muss.

II. Inhalt

1. Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts

Ziel der Einführung einer Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde mit den Jahresabschlüssen der ausgelagerten Einrichtungen war es, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde mit allen Ausgliederungen so darzustellen, als ob die in die Konsolidierung einbezogenen Aufgabenträger und die Kommune insgesamt ein Aufgabenträger wären ("Einheitsfiktion"). Der Gesamtabschluss war ein wesentliches Ziel des Reformkonzeptes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens, die in jahrzehntelanger Entwicklung entstandene Zersplitterung der kommunalen Rechnungslegung zu überwinden. Das durch den kommunalen Gesamtabschluss vermittelte Gesamtbild sollte die für eine ganzheitliche Steuerung aller Gemeindeaktivitäten notwendigen Informationen bereitstellen.

Die Regelungen zum Gesamtabschluss wurden in den vergangenen sieben Jahren gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis evaluiert. Nach einer intensiven Überprüfung und Weiterentwicklung der eng an das Handelsgesetzbuch angelehnten Regelungen zum Gesamtabschluss wurde ein alternativer Vorschlag für eine modifizierte, aber auch vereinfachte Zusammenführung von Jahresabschlüssen unter der Bezeichnung "Erweiterter Beteiligungsbericht" entwickelt, der es den Kommunen ermöglicht, ihre Gesamtvermögens- und Gesamtertragslage jeweils auf der Grundlage vorgegebener tabellarischer Muster darzustellen. Die Gesamtfinanzlage soll zukünftig auf Basis einer vorgegebenen Kennzahlenbetrachtung dargestellt werden. Das Ergebnis stellt daher einen vereinfachten Gesamtabschluss und nicht eine bloße Erweiterung des Beteiligungsberichts nach § 105 Absatz 2 GemO dar.

Die Vorteile des Erweiterten Beteiligungsberichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- die Zusammenführung einzelner Jahresabschlüsse erfolgt beim Erweiterten Beteiligungsbericht losgelöst von den Vorschriften zur Konzernrechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch;
- die Vollkonsolidierung wird durch eine quotierte Zurechnung ersetzt;
- nur wesentliche Verflechtungen zwischen Gemeinde und Aufgabenträgern werden konsolidiert bzw. bereinigt;
- das tabellarische Muster zur Gesamtfinanzlage ist beschränkt auf wenige Kennzahlen und ersetzt die Kapitalflussrechnung in einer besonders vereinfachten Form.

Das durch den Erweiterten Beteiligungsbericht vermittelte Gesamtbild soll die für eine ganzheitliche Steuerung aller Gemeindeaktivitäten notwendigen Informationen bereitstellen, indem der Jahresabschluss des Kernhaushalts mit den Jahresabschlüssen ausgegliederter Aufgabenträger zusammengeführt wird. Je größer der Umfang der Ausgliederungen, desto wichtiger ist der Erweiterte Beteiligungsbericht zur Herstellung finanzwirtschaftlicher Transparenz und als Informations- und Entscheidungsgrundlage für Gemeinderat, Verwaltung und Rechtsaufsichtsbehörden. Der Erweiterte Beteiligungsbericht gibt einen Überblick über die Finanz- und Schuldenlage des "Konzerns Kommune" und damit Hinweise auf finanzielle Risiken und Schwachstellen. Mit seiner Hilfe können zudem Handlungsfelder erkannt werden.

2. Änderung der Auslegungsvorschriften

Durch eine Änderung der Auslegungsvorschriften sind Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte künftig vorrangig elektronisch zu veröffentlichen. Mit dem Wegfall der siebentägigen körperlichen Auslegung zur Einsichtnahme kann der Aufwand für die Kommunen reduziert und gleichzeitig die Auslegungsdauer/Möglichkeit zur Einsichtnahme ohne Mehraufwand für die Kommunen im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Verwal-

tungshandelns verlängert werden. Neben der Förderung von E-Government wird damit der aktuellen Entwicklung bei der elektronischen Information und Kommunikation Rechnung getragen und ein Mehr an Bürgernähe und Transparenz der Haushaltswirtschaft erreicht. Für Gemeinden, die davon keinen Gebrauch machen, insbesondere weil sie nicht über eine eigene Internetseite verfügen, ist es weiterhin möglich, Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte an sieben Tagen öffentlich auszulegen und danach bis zur öffentlichen Bekanntmachung bzw. ortsüblichen Bekanntgabe der folgenden Haushaltssatzung bzw. des folgenden Jahresabschlusses oder Beteiligungsberichts zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

3. Änderung des Sparkassengesetzes

Die Vorschrift des § 2b Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354), regelt die Umsatzsteuerpflicht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR). Nach § 2b Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz gelten jPöR grundsätzlich nicht als umsatzsteuerpflichtige Unternehmer soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Etwas anderes gilt nach § 2b Absatz 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Dies ist nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz dann nicht der Fall, wenn die erbrachte Leistung an eine andere jPöR aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung nur von einer jPöR erbracht werden darf und damit ein gesetzlicher Wettbewerbsausschluss vorliegt.

Nach § 30 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes führt die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts mit Lagebericht der baden-württembergischen Sparkassen durch. Der bisherige Satz 3 des § 30 Absatz 2 Sparkassengesetz sieht vor, dass die Rechtsaufsichtsbehörde mit dieser Prüfung im Einzelfall auch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer beauftragen kann. Selbst wenn die Regierungspräsidien als die nach § 49 Satz 1 Sparkassengesetz zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden von dieser Möglichkeit noch nie Gebrauch gemacht haben, liegt aufgrund dieser landesgesetzlichen Regelungen bislang kein gesetzlicher Wettbewerbsausschluss im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz vor. Wegen der zumindest potenziell gegebenen Wettbewerbssituation übt die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands daher insoweit eine umsatzsteuerlich relevante Tätigkeit aus. Diese Ansicht vertritt auch das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 25. August 2021 (GZ III C 2 –S 7197/19/10005:006) an den Deutschen Sparkassen- und Giroverband.

Mit den Änderungen in § 30 Absatz 2 Sparkassengesetz wäre demgegenüber allein die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands berechtigt, die Jahresabschlüsse der Sparkassen zu prüfen. Dies würde den Anwendungsbereich des § 2b Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz eröffnen und die steuerliche Relevanz der Jahresabschlussprüfung vermeiden. Für die Sparkassen im Land würde dies zu einer Entlastung bei der Umsatzsteuer führen.

Im Jahr 2023 erhob die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 14 156 Tausend Euro. Wird davon ausgegangen, dass auch zukünftig Abschlussprüfungsleistungen in dieser Höhe erhoben werden, wären diese Leistungen bei einem Steuersatz von 19 % dann nicht mit Umsatzsteuer in Höhe von 2 690 Tausend Euro belastet. Sollten künftig weitere gesetzliche Abschlussprüferleistungen der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands z. B. im Zusammenhang mit der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) hinzukommen, könnten durch die Gesetzesanpassung weitere noch nicht quantifizierbare Belastungen der Sparkassen mit Umsatzsteuer vermieden werden.

Wie in vielen anderen Bereichen stellt die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter auch für die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg eine erhebliche Herausforderung dar. Um als Arbeitgeber attraktiv zu sein, kommt es daher auch darauf an, besonders qualifizierten Mitarbeitern Aufstiegschancen zu bieten. Die Änderungen in §§ 36a und 36b Sparkassengesetz sollen

daher explizit klarstellen, dass die Funktion der Stellvertretung nicht auf eine Person beschränkt sein muss. Dem Sparkassenverband wird daher die Bestellung mehrerer Stellvertreter für den Leiter der Prüfungseinrichtung ermöglicht. Dies ist ein Beitrag für eine strategische Personalentwicklung in der Prüfungseinrichtung, die im Hinblick auf die zunehmende Komplexität ihrer Aufgaben auch in der Sache angemessen ist.

4. Änderung der Landkreisordnung

Anknüpfend an die Änderung durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) soll die Vorschrift über das Nachrücken in den Kreistag an die gesetzliche Begrenzung der Sitzzahl einer Stadt von höchstens 45 % aller Kreistagssitze angepasst werden.

III. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Erstellung eines Gesamtabschlusses und zur öffentlichen Auslegung. Die Gründe, weshalb die Vereinfachungsregeln als vorzugswürdig angesehen werden, sind unter B. in der Einzelbegründung zu Artikel 1 dargelegt.

Bei einem Verzicht auf die geplanten Änderungen des Sparkassengesetzes bestünde ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Neuregelung der Umsatzsteuerbesteuerung der öffentlichen Hand eine Umsatzsteuerverpflichtung für die Sparkassen. Auf eine klarstellende Regelung zur Stellvertretung des Prüfungsstellenleiters würde verzichtet. Diese Alternativen wären nicht zielführend.

IV. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften des geänderten Gesetzes

Mit der Neufassung des § 95a GemO durch Artikel 1 Nummer 5 entfällt die Regelung des bisherigen § 95a GemO zum Gesamtabschluss. Um die hohen Anforderungen an den Gesamtabschluss abzumildern, wurden die Regelungen zum Gesamtabschluss in den vergangenen sieben Jahren gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis evaluiert. Der den Gesamtabschluss ersetzende Erweiterte Beteiligungsbericht ermöglicht im Interesse der kommunalen Praxis eine alternative, vereinfachte Zusammenführung von Jahresabschlüssen. Ein Bedarf für den Erhalt der Regelungen zum Gesamtabschluss besteht nicht.

V. Finanzielle Auswirkungen

Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private entstehen durch das Gesetz nicht

VI. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts ermöglicht es den Kommunen, ihre Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage jeweils auf der Grundlage tabellarischer Muster, die gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis entwickelt wurden, darzustellen. Durch die Mitarbeit von Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis ist die Vollzugstauglichkeit der Vorschriften gewährleistet. Darüber hinaus wird der Erfüllungsaufwand für die Kommunen verringert, indem mit den im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren zu veröffentlichenden Mustern eine ausgearbeitete Lösung für die Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage zur Verfügung gestellt wird.

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zugunsten der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet

wird der Erfüllungsaufwand der Gemeinden tendenziell verringert und Bürokratie vermieden. Die Gemeinden müssen nicht mehr zwingend körperlich auslegen, Räumlichkeiten für die Auslegung vorhalten und ein Zugangsmanagement einrichten. Mit Blick darauf, dass nahezu alle Kommunen über einen eigenen Internetauftritt verfügen, ist das Verfahren auch vollzugstauglich. Viele Kommunen praktizieren die Veröffentlichung im Internet auf freiwilliger Basis heute schon.

VII. Nachhaltigkeits-Check

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Es handelt sich um die Einführung von Vereinfachungen und Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Recht.

VIII. Digitaltauglichkeits-Check

Nach Nummer 4.5.1 der VwV Regelungen ist das Ziel der digitaltauglichen Gestaltung von Verwaltungsverfahren bereits bei der Erarbeitung der Regelungsinhalte zu berücksichtigen. Die Einführung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zugunsten der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet dient der Einführung der Möglichkeit zur digitalen Abwicklung der öffentlichen Auslegung. Die Veröffentlichung im Internet wird in der Praxis auf freiwilliger Basis teilweise bereits umgesetzt.

Mit der Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts anstelle des Gesamtabschlusses sind keine Auswirkungen auf die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erwarten. Der Erweiterte Beteiligungsbericht kann mittels zur Verfügung gestellter Excel-Muster weitgehend elektronisch erstellt werden.

IX. Sonstige Kosten für Private

Keine.

X. Exekutiver Fußabdruck

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung wurden gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Praxis erarbeitet. Die finale Abstimmung zu den Regelungen der Gemeindeordnung ist im ersten Halbjahr 2024 erfolgt. Die Mitwirkung der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände als Institutionen ist gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 6 des Transparenzregistergesetzes registrierungsfrei. Bei der Gemeindeprüfungsanstalt liegt bereits keine Interessenvertretung im Sinne des Transparenzregistergesetzes vor.

XI. Ergebnisse der Anhörung

1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände, die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, der Sparkassenverband Baden-Württemberg, der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Komm.ONE, der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. Landesverband Baden-Württemberg, der Berufsverband der kommunalen Finanzverwaltungen e. V., der Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Baden-Württemberg und der Verband Region Stuttgart angehört.

Inhaltliche Stellungnahmen zum Gesetzentwurf wurden abgegeben von:

- der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg,
- der Komm.ONE,
- dem Sparkassenverband Baden-Württemberg,
- dem Fachverband der Kommunalkassenverwalter, Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- dem Städtetag Baden-Württemberg,
- dem Landkreistag Baden-Württemberg und
- dem Gemeindetag Baden-Württemberg.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage beigefügt.

Die vorgeschlagenen redaktionellen beziehungsweise rechtsförmlichen Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses wurden weitestgehend übernommen.

Der Normenkontrollrat wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen beteiligt. Der Normenkontrollrat hat sich mit dem Gesetzentwurf befasst und begrüßt, dass bei einem für die Kommunen zeitkritischen Punkt eine von allen beteiligten Akteuren mitgetragene Einigung erzielt wurde. Der Normenkontrollrat steht zur Doppik im Kommunalen Haushaltsrecht und hätte sich daher auch eine Weiterentwicklung des Gesamtabschlusses, losgelöst vom Handelsrecht und passgenau für die Kommunen, vorstellen können. Der Normenkontrollrat rät zu einer Evaluierung in drei bis fünf Jahren, um zu prüfen, ob eine Nachsteuerung, ein Verzicht oder eine andere Ausgestaltung hilfreich, zweckdienlich und belastungsärmer sein könnte. Die Stellungnahme ist als *Anlage* beigefügt.

Auf die Einbeziehung der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und des Landesbeauftragten für Datenschutz wurde mangels Betroffenheit verzichtet.

2. Zusammenfassung und Bewertung der wesentlichen Anhörungsergebnisse

Der Gesetzentwurf wird ganz überwiegend begrüßt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt begrüßt die im Rahmen der Änderung beabsichtigten Vereinfachungen und Konkretisierungen. Dadurch, dass künftig auf den handelsrechtlich orientierten Gesamtabschluss verzichtet und dieser durch einen Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt wird, dürfte sich nach Einschätzung der Gemeindeprüfungsanstalt der Aufwand für die Kommunen grundlegend reduzieren. Die Verlängerung des Prüfungszyklus auf fünf Jahre wird von der Gemeindeprüfungsanstalt mitgetragen. Zu hohe Erwartungen an eine Entlastung der Kommunen verbindet die Gemeindeprüfungsanstalt allerdings damit nicht.

Auch der Landkreistag Baden-Württemberg begrüßt, dass es durch die Abkehr vom Gesamtabschluss künftig mit dem Erweiterten Beteiligungsbericht gelingen wird, einerseits die notwendige Gesamtschau der Finanzen einer Kommune zu gewährleisten, und andererseits damit eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung zu erreichen und die Information der Bürger und des Gemeinderats bzw. Kreistags gegenüber dem heute vorgeschriebenen (einfachen) Beteiligungsbericht zu verbessern. Ergänzend wird auf das Fehlen der Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz in § 95a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GemO hingewiesen und es werden Nachfragen zum konkreten Umgang mit geringfügigen und mittelbaren Beteiligungen gestellt. Daneben regt der Landkreistag eine Änderung von § 103 Absatz 1 Satz 2 GemO an, um eine Besteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz zu vermeiden. Zudem wird angeregt, die Möglichkeit der Übertragung der Betätigungsprüfung auf das Rechnungsprüfungsamt in § 112 Absatz 2 Nummer 3 GemO zu streichen, weil schon ein Schlussbericht zum Erweiterten Beteiligungsbericht zu prüfen sei. Ferner werden Folgeänderungen in der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) angeregt.

Bewertung:

Von einer Ergänzung des § 95a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GemO um die Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz wird mit Blick auf § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG), wonach für Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung der Wasser- und Bodenverbände grundsätzlich § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg nach Maßgabe der Vorschriften des AGWVG gilt, abgesehen. Statt-dessen werden die Wasser- und Bodenverbände in § 95a Absatz 1 Satz 2 GemO aufgenommen. Dies ermöglicht es den Kommunen, diese fakultativ in den Erweiterten Beteiligungsbericht aufzunehmen. Einzelfragen zur Einbeziehung geringfügiger und mittelbarer Beteiligungen werden im Rahmen der Arbeitshilfe für die kommunale Praxis, die begleitend zum gesetzgeberischen Verfahren entwickelt werden soll, aufgegriffen.

Der Hinweis zu § 103 Absatz 1 Satz 2 GemO betrifft ein zukünftiges Gesetzgebungsverfahren. Die Prüfung des Schlussberichts nach § 110 Absatz 2 GemO und die Betätigungsprüfung im Sinne von § 112 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. §§ 14, 17 GemPrO sind nicht deckungsgleich. Zudem ist die Übertragung nach § 112 Absatz 2 Nummer 3 GemO fakultativ. Die Vorschriften der GemPrO sollen einer Überprüfung unterzogen werden. Die angesprochenen Folgeänderungen sind Gegenstand dieser Überprüfung.

Der Städtetag stellt voran, dass aus dortiger Sicht weder ein Gesamtabschluss noch ein Erweiterter Beteiligungsbericht für Verwaltung oder Gemeinderat steuerungsrelevant sind. Auch wenn der Gesamtabschluss bisher im Gesetz verankert war, handele es sich beim Erweiterten Beteiligungsbericht de facto um eine für alle Kommunen neue Dokumentations- und Berichtspflicht. Vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden finanziellen und personellen Situation erscheine ein Verzicht auch auf den Erweiterten Beteiligungsbericht angezeigt. Zwar sei zu konstatieren, dass der Aufwand beim vorgesehenen Erweiterten Beteiligungsbericht geringer ist als dieser bei Aufstellung eines Gesamtabschlusses gewesen wäre, dennoch sei mit dem Erweiterten Beteiligungsbericht ein hoher Aufwand verbunden. So wird die Prüfung, insbesondere die örtliche Prüfung des Erweiterten Beteiligungsberichts, für entbehrlich erachtet. Der Städtetag legt dar, dass die Umsetzung bereits für das Haushaltsjahr 2025 nicht gelingen dürfte und eine spätere Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts für erforderlich gehalten wird. Daneben werden Änderungen im vorgesehenen § 95a GemO angeregt.

Bewertung:

Ein vollständiger Überblick über die wirtschaftliche Situation der Kommune einschließlich der ausgegliederten Aufgabenbereiche muss erhalten bleiben. Je größer der Umfang der Ausgliederungen, desto wichtiger ist der Gesamtabschluss bzw. der Erweiterte Beteiligungsbericht zur Herstellung finanzwirtschaftlicher Transparenz und als Informations- und Entscheidungsgrundlage für Gemeinderat, Verwaltung und Rechtsaufsichtsbehörden. Der Erweiterte Beteiligungsbericht gibt einen Überblick über die Finanz- und Schuldenlage des "Konzerns Kommune" und damit Hinweise auf finanzielle Risiken und Schwachstellen.

Ein völliger Verzicht auf den Gesamtabschluss bzw. auf den Erweiterten Beteiligungsbericht würde in der Folge auch eine Belastung für die Rechtsaufsichtsbehörden hinsichtlich der Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Kommune bedeuten. Auch könnten aus Sicht der Öffentlichkeit die ausgegliederten Bereiche vermehrt als "Schattenhaushalte" wahrgenommen werden.

Die Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses wurde bereits zweimal vom Jahr 2018 auf das Jahr 2022 und vom Jahr 2022 auf das Jahr 2025 verschoben. Mit Blick darauf, dass der im Rahmen der Entlastungsallianz angestoßene Prozess auf eine schnelle Vereinfachung der Regelungen zum Gesamtabschluss ausgerichtet war und der Erweiterte Beteiligungsbericht erstmals im Jahr 2026 für das Haushaltsjahr 2025 zu erstellen ist, ist eine weitere Verschiebung der Frist nicht angezeigt. An der örtlichen Prüfung wird zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Haushaltswirtschaft festgehalten. Der Prüfaufwand wurde gegenüber der bisherigen Regelung zum Gesamtabschluss deutlich reduziert. Es handelt sich um eine reine "Herstellungsprüfung", d. h. die

Prüfung der nachvollziehbaren Zusammenführung einzelner bereits geprüfter Jahresabschlüsse zum Erweiterten Beteiligungsbericht.

Zu den im Einzelnen genannten Punkten betreffend § 95a GemO, die in der gemeinsamen Arbeitsgruppe bereits ausführlich diskutiert wurden, ist anzumerken, dass eine Beschränkung auf mittelbare oder unmittelbare Beteiligungen nicht zielführend ist. Eine mittelbare Beteiligung kann gegenüber einer unmittelbaren Beteiligung für die Gemeinde im Einzelfall von höherer Relevanz sein. Bei den einzubeziehenden Beteiligungen kommt es im Wesentlichen auf die Beteiligungshöhe an, nicht auf die Beteiligungsstruktur. Die Forderung, die Einbeziehung von Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften als Kann-Regelung auszugestalten, wird nicht aufgegriffen, da insbesondere auch bei Gemeinden hier relevante Beteiligungen vorliegen können. Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften sind daher in den Konsolidierungskreis einzubeziehen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Mit Blick auf die Schuldenübersicht gilt, dass alle internen Schuldverhältnisse, also auch solche zwischen Aufgabenträgern untereinander, zu bereinigen sind, sodass nur externe Schuldverhältnisse dargestellt werden.

Nach Ansicht des Gemeindetags Baden-Württemberg greift der Gesetzentwurf viele der im Vorfeld adressierten Bedenken auf und führt so nicht nur zu einer Vereinfachung, sondern auch zu einer Verbesserung der Aussagekraft der Abschlusszusammenfassungen. Dass die angeregte größenklassenabhängige Befreiung nicht aufgegriffen wurde, wird angesichts der stattdessen gefundenen zweistufigen Befreiungslösung mitgetragen. Die Schaffung der Möglichkeit einer digitalen Zurverfügungstellung anstelle der zwingenden physischen Auslegung des Haushaltsplanes, der Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte wird ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig dankt der Gemeindetag für die Beibehaltung der Möglichkeit einer physischen Auslegung, die in Einzelfällen hilfreich und erforderlich sein könne. Die Neuordnung der Vorschriften von § 95a GemO und der §§ 56 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung wird mit Blick darauf, dass die Umsetzbarkeit im Vergleich zur bisherigen Regelung verbessert wird, ebenso begrüßt wie die Streichung der Verweisungen auf das Handelsgesetzbuch. Die vorgesehene Regelung zur örtlichen Prüfung des Erweiterten Beteiligungsberichts verringert nach Einschätzung des Gemeindetages die Prüfungstiefe deutlich auf ein angemessenes Maß. Gleichwohl könnte aus Sicht des Gemeindetages hinterfragt werden, ob eine Prüfungspflicht für den Erweiterten Beteiligungsbericht überhaupt erforderlich ist. Außerdem werden über den Gesetzentwurf hinausgehende Änderungen beim Schutz der Beratungsunterlagen von nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen und bei der Bürgerbeteiligung angeregt.

Bewertung:

An der örtlichen Prüfung wird zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Haushaltswirtschaft festgehalten. Der Schutz der Beratungsunterlagen nichtöffentlicher Sitzungen und die Bürgerbeteiligung sind nicht Gegenstand des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens.

Die Komm.ONE regt einen Übergangszeitraum von zwei Jahren an, um die notwendigen technischen Vorarbeiten im Hinblick auf eine Programmunterstützung zur Bereitstellung eines bereinigten Datenbestandes ermöglichen zu können. Die Möglichkeit einer Softwareunterstützung für die Umsetzung des Erweiterten Beteiligungsberichts und der vorgeschlagene Übergangszeitraum werden vom Gemeindetag Baden-Württemberg unterstützt.

Bewertung:

Die Forderung nach einem Übergangszeitraum von zwei Jahren wird nicht aufgegriffen. Ziel der Einführung eines Erweiterten Beteiligungsberichtes war es, Erleichterungen bei der Zusammenführung von Jahresabschlüssen der Gemeinde und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger zu schaffen. Bei der Ausgestaltung der Regelungen zum Erweiterten Beteiligungsbericht wurde Wert daraufgelegt, die Umsetzbarkeit auch ohne Softwarehilfe zu ermöglichen. Daher sollen entsprechend den in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Mustern die Posten der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Ergebnisrechnungen auch nicht fein-

gliedrig zusammengeführt werden, sondern nur wenige zusammengeführte Posten ausgewiesen werden, aus welchen die Kennzahlen zur Gesamtfinanzlage ohne zusätzliche Bereinigungen abgeleitet werden können.

Unabhängig davon bleibt es Komm.ONE unbenommen, die Kommunen im Rahmen der Software bei der Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts zu unterstützen. Eine Programmunterstützung ist jedoch nicht zwingend notwendig, um den Erweiterten Beteiligungsbericht bereits ab dem Jahr 2025 in Lauf zu setzen. Der im Rahmen der Entlastungsallianz angestoßene Prozess war auf eine schnelle Erleichterung der Regelungen zum Gesamtabschluss ausgerichtet.

Begleitend zum gesetzgeberischen Verfahren soll eine Arbeitshilfe für die kommunale Praxis entwickelt werden, die weitere Hilfestellungen und Hinweise für die Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts gibt. In die Erarbeitung des Leitfadens wird die Komm.ONE von Beginn an einbezogen sein. Dies ermöglicht es den Kommunen und der Komm.ONE, von den vorhandenen Erfahrungen und den Fachkenntnissen gegenseitig zu profitieren.

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter, Landesverband Baden-Württemberg e. V., ist mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden. Es wird bedauert, dass die Änderungsvorschläge zu § 1 der Gemeindekassenverordnung keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben.

Bewertung:

Die Änderung der Gemeindekassenverordnung ist nicht Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfs. Die angesprochene Änderung der Gemeindekassenverordnung erfolgt im Rahmen einer Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung.

Der Sparkassenverband hat keine Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen im Sparkassengesetz für Baden-Württemberg (SpG). Es wird angeregt, die Begründung zu § 30 SpG zu ergänzen. Zu der Regelung des § 30 Absatz 2 SpG, wonach die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Prüfung des Jahresabschlusses einer Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassenverbands die Prüfungseinrichtung eines anderen Sparkassenverbands beauftragen soll, wird vorgeschlagen, einen klarstellenden Hinweis aufzunehmen, dass das "soll" im Sinne einer rechtlichen Handlungsverpflichtung auszulegen ist.

Bewertung:

Aus rechtsdogmatischen Erwägungen ist es nicht angezeigt, eine "Soll"-Vorschrift, die zumindest ein begrenztes Ermessen ermöglicht, in der Begründung so zu verschärfen, dass hieraus eine gebundene Entscheidung wird. Durch die Soll-Vorschrift wird auch keine Hintertür für die Beauftragung privater Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den Fällen des § 30 Absatz 2 Satz 4 SpG (alt) geöffnet. Aus dem Sinn des Gesetzes und seiner Begründung ergibt sich vielmehr eindeutig, dass Prüfungseinrichtungen der Sparkassen insgesamt nicht als Unternehmer zu qualifizieren sind. Der eigentliche Zweck der Norm betrifft die Prüfungseinrichtung des SVBW, deren Neutralität und Unabhängigkeit geschützt werden soll. Die Beibehaltung der Soll-Vorschrift verdeutlicht, dass sich hieran mit der Neuregelung nichts ändert.

3. Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Anhörung

Aufgrund des Hinweises des Landkreistages sollen die Wasser- und Bodenverbände in § 95a Absatz 1 Satz 2 GemO ergänzt werden, um die fakultative Einbeziehung dieser Verbände jedenfalls in den Fällen zu ermöglichen, in denen die Rechnungslegung nach den Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts erfolgt.

4. Beteiligungsportal

Der Gesetzentwurf wurde im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht. Es wurden zwei den Gesetzentwurf befürwortende Kommentare abgegeben, die mit insgesamt 31 Voten von anderen Personen zum Teil unter-

stützt und zum Teil abgelehnt wurden, wobei die unterstützenden Voten überwiegen. Insbesondere die vorgesehene "Online-Veröffentlichung" wird begrüßt. Vorschläge zur technischen Umsetzung der Bereitstellung im Internet haben nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs geführt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nummer 1 (§ 21 und § 39)

Mit der Änderung des § 21 Absatz 2 Nummer 5 wird der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt. Es handelt sich dabei um eine Folgeanpassung zur Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts im neuen § 95a GemO.

Mit der Änderung des § 39 Absatz 2 Nummer 14 wird das bestehende Übertragungsverbot auf beschließende Ausschüsse insoweit geändert, dass der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt wird.

Zu Nummer 2 (§ 81 Absatz 3)

Die Änderung dient einer besseren Transparenz der Haushaltswirtschaft und zugleich einer Vereinfachung der geltenden Rechtslage: Ursprünglich war der Haushaltsplan mit allen Anlagen sieben Tage lang öffentlich auszulegen. Mit der Neufassung wird das Haushaltsauslegungsverfahren vorrangig auf die Zugänglichmachung im Internet umgestellt, indem der Haushaltsplan und alle weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit grundsätzlich elektronisch zugänglich zu machen sind.

Die Bereitstellung im Internet hat auf einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite zu erfolgen, in der Regel im Internetauftritt der Gemeinde. Der Haushaltsplan muss für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Er ist während der gesamten Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Wenn eine Kommune von der Bereitstellung im Internet keinen Gebrauch macht, insbesondere weil sie über keine eigene Internetpräsenz verfügt, ist die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan an sieben Tagen öffentlich auszulegen und danach bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, damit für alle Bürgerinnen und Bürger die gleiche Einsichtnahmedauer besteht

Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GemO mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft, wird jedoch frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Dies gilt auch dann, wenn die öffentliche Zugänglichmachung erst danach erfolgt.

Zu Nummer 3 (§ 94)

Die Regelungen des § 94 waren bislang nur in dem Fall einschlägig, dass die Gemeinde Kassengeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen will.

Im Falle der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe jedoch, bei der etwaige Kassengeschäfte der Gemeinde nur "mittelbar" betroffen sind, wie beispielsweise bei der Übertragung der technischen und/oder kaufmännischen Betriebsführung einer kommunalen Wasserversorgung, war § 94 regelmäßig nicht anwendbar. Hintergrund ist, dass die vom Betriebsführer (mit)erledigten Kassen-/Zahlungsund Buchführungsgeschäfte hier nur Ausfluss seiner für die Gemeinde erledigten Tätigkeiten sind. Die Gemeinde selbst nimmt keinen direkten Einfluss auf die

Kassengeschäfte im Detail. Die Kassen-/Zahlungs- und Buchführungsgeschäfte sind vollumfänglich in der Organisation des Delegationsnehmers entstanden und demnach "dessen eigene Kassengeschäfte". Deshalb bestand im Übrigen auch keine Verpflichtung, einem Betriebsführer zwingend aufzugeben, aus der vertraglichen Aufgabenübertragung resultierende Zahlungs- und Buchführungsgeschäfte speziell nach den Vorgaben des kommunalen Kassenrechts abzuwickeln.

Die vorliegende Erweiterung von § 94 mit dem neuen Absatz 2 soll für die Fälle der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe, bei der mittelbar Kassengeschäfte betroffen sind, Rechtsklarheit schaffen. Unabhängig davon, inwieweit Kassengeschäfte betroffen sind, muss sich die Gemeinde im Vorfeld der Aufgabenübertragung wegen der bei ihr verbleibenden Letztverantwortung stets davon überzeugen, dass die Aufgabe ordnungsgemäß erledigt wird. Sie hat hierzu die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es wird nun klargestellt, dass die Gemeinde mit der erledigenden Stelle Rahmenbedingungen auch zur ordnungsmäßigen Abwicklung der betroffenen Kassengeschäfte zu vereinbaren hat. Dies gilt grundsätzlich für alle Kassengeschäfte entsprechend § 1 Absatz 1 GemKVO, ist aber aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung in besonderem Maße bezüglich der Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs zu beachten. Die Gemeinde hat sich vertraglich hierzu ausreichende Weisungs-, Einwirkungs- und Prüfungsrechte vorzubehalten. Die der Gemeinde zu überlassenden Abrechnungsunterlagen dienen dem Nachweis der ordnungsmäßigen Abwicklung der Kassenprozesse und müssen so ausgestaltet sein, dass diese für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar, im Rahmen der kommunalen Rechnungsprüfung nachprüfbar sind und eine Veranschlagung und Buchung nach dem Bruttoprinzip ermöglichen. Die Vereinbarung von Prüfungsrechten bezüglich einer Prüfung an Ort und Stelle (also bei der Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung vor der Abrechnung einer Maßnahme) sind vom jeweiligen Vertragsinhalt abhängig und bestehen nicht bereits von vorneherein. Eine solche Vereinbarung erscheint aber im Gegensatz zum Anwendungsfall des Absatzes 1 nicht in jedem Fall zwingend erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 95a)

In der Überschrift wird der Gesamtabschluss gestrichen und durch die Zusammenführung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und ihrer ausgegliederten Aufgabenträger (Erweiterter Beteiligungsbericht) ersetzt.

Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Kreis der mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zusammenzuführenden Einheiten unter Berücksichtigung der kommunalen Besonderheiten. Nach Sinn und Zweck des Erweiterten Beteiligungsberichts sind neben Aufgabenträgern in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG), die ein Nennkapital besitzen (Stammkapital, Grundkapital), auch z. B. die Personengesellschaften (KG, OHG) einzubeziehen. Die Vorschrift wird für den Erweiterten Beteiligungsbericht daher neu formuliert, da die bisherige Fassung auch im Widerspruch zur damaligen Gesetzesbegründung zum Konsolidierungskreis beim Gesamtabschluss steht.

Neu aufgenommen werden die Sonderrechnungen nach § 59 Absatz 2 GemHVO.

In Absatz 1 Satz 2 werden zur Konkretisierung die Wasser- und Bodenverbände, Vereine und Genossenschaften neu aufgenommen, die in den Erweiterten Beteiligungsbericht fakultativ einbezogen werden können.

Soweit keine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts nach Absatz 2 vorliegt und der Erweiterte Beteiligungsbericht zu erstellen ist, kann auf eine Einbeziehung einzelner Aufgabenträger verzichtet werden, wenn ein einzelner Aufgabenträger weder mit seiner Bilanzsumme, noch mit seinen laufenden Erträgen und Aufwendungen die in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Wertgrenzen erreicht und somit für einen einzelnen Aufgabenträger die Voraussetzungen für die Nichteinbeziehung nach Absatz 1 Satz 3 erfüllt sind. Die maßgeblichen Wertgrenzen in Höhe von jeweils 5 vom Hundert der Bilanzsumme, der laufenden Erträge und Aufwendungen aller einzubeziehenden Aufgabenträger

zusammen werden ermittelt, indem die Bilanzsummen und die laufenden Erträge und Aufwendungen aus dem jeweiligen Jahresabschluss aller in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 aufgezählten Aufgabenträgern aufaddiert werden. Bereinigungen interner Querbeziehungen, die im Rahmen der Zusammenführung vorzunehmen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. Die jeweilige Beteiligungshöhe bzw. Beteiligungsquote der Gemeinde an einem Aufgabenträger bleibt bei der Berechnung der aufaddierten Wertgrenzen außer Betracht.

Absatz 2

In Absatz 2 wird die bisher in § 95a Absatz 2 und § 56 Absatz 2 GemHVO geregelte Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses in einer Regelung zusammengeführt und auf den Erweiterten Beteiligungsbericht übertragen. Der für den Gesamtabschluss eingeführte Begriff der untergeordneten Bedeutung wird durch eine eindeutige Regelung unmittelbar in der Gemeindenung ersetzt; eine Regelung der "untergeordneten Bedeutung" in der Gemeindehaushaltsverordnung ist durch die neue Formulierung entbehrlich.

Nach Absatz 2 besteht für eine Gemeinde keine Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts, wenn die zusammengefassten Bilanzsummen der nach Absatz 1 Satz 1 einzubeziehenden Aufgabeträger, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des Vorjahres (d. h. zwei Jahre in Folge) 35 vom Hundert der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen (im Folgenden "Verhältnis der Bilanzsummen").

Die Bilanzsumme einzelner Aufgabenträger wird dabei jeweils in ihrer vollen Höhe in die Berechnung einbezogen, unabhängig von der sich nach der kapitalmäßigen Beteiligung richtenden Beteiligungshöhe bzw. Beteiligungsquote, mit der die Gemeinde an einzelnen Aufgabenträgern beteiligt ist. Bei den zusammengefassten Bilanzsummen zu berücksichtigende mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn die Gemeinde an einem Aufgabenträger mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar mehrheitsbeteiligt ist und dieser Aufgabenträger wiederum eine eigene Mehrheitsbeteiligung an einem weiteren Aufgabenträger hält. Diese Zurechnungsmethode gilt für weitere Beteiligungsstufen entsprechend. Ist eine Gemeinde an einem Aufgabenträger sowohl unmittelbar als auch mittelbar beteiligt, sind beide Beteiligungsverhältnisse zu addieren. Soweit das addierte Beteiligungsverhältnis im Ergebnis eine Beteiligungshöhe über 50 vom Hundert ergibt, wird die Bilanzsumme eines solchen Aufgabenträgers ebenfalls in die zusammengefasste Bilanzsumme einbezogen.

Oberhalb der Grenze von 35 vom Hundert des Verhältnisses der Bilanzsummen muss ein Erweiterter Beteiligungsbericht dann nicht erstellt werden, wenn die zusammengefassten Bilanzsummen der nach Absatz 1 Satz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträger, an denen sie mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des Vorjahres 50 vom Hundert der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen und die in Nummer 2 festgelegte Kennzahl erfüllt wird. Die auf die Kreditverbindlichkeiten der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger bezogene Kennzahl ist erfüllt, wenn der Anteil der zusammengefassten Kreditverbindlichkeiten der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger liegt. Zu den Kreditverbindlichkeiten im Sinne dieser Regelung zählen Investitionskredite, Träger- und Gesellschafterdarlehen sowie Kassenkredite gegenüber Kreditinstituten.

Oberhalb der Grenze von 50 vom Hundert für das Verhältnis der Bilanzsummen ist stets ein Erweiterter Beteiligungsbericht zu erstellen.

Absatz 2 Satz 2 regelt explizit, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht nur für ein Haushaltsjahr, sondern für zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre vorliegen müssen, bevor die Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts endet. Im Sinne der Kontinuität wird verhindert, dass die Pflicht zur Aufstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts nur für ein Haushaltsjahr besteht. Aus diesem Grunde sind stets die Bilanzsummen von zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren heranzuziehen.

Absatz 2 regelt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts. Es ist ohne Prüfung der Grenzen des Absatz 2 jederzeit möglich, die Aufstellung Erweiterter Beteiligungsberichte freiwillig weiterzuführen.

In Satz 3 wird erläutert, dass aus der Regelung zur Einzelbefreiung von der Einbeziehung in den Erweiterten Beteiligungsbericht nicht zu folgern ist, dass betroffene Aufgabenträger in der vorgelagerten Prüfung auf die Befreiungsvoraussetzung unberücksichtigt bleiben.

Absatz 3

Der Erweiterte Beteiligungsbericht ist nachvollziehbar aus den Abschlüssen der Gemeinde und der einzubeziehenden Aufgabenträger herzuleiten. Obwohl der Erweiterte Beteiligungsbericht im Gegensatz zum bisherigen Gesamtabschluss nicht unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen erstellt werden muss und auch die Vorschriften über den Jahresabschluss der Gemeinde nicht entsprechend anzuwenden sind, muss es einem sachverständigen Dritten dennoch in angemessener Zeit möglich sein, die Zusammenführung im Erweiterten Beteiligungsbericht zweifelsfrei nachzuvollziehen. Die jeweiligen Verfahrensschritte (z. B. bei der Durchführung von Bereinigungen) müssen in der Art und Weise dokumentiert sein, dass die Prüfbarkeit gegeben ist. Die hierzu erforderlichen Unterlagen haben Belegfunktion und sind gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 GemHVO sechs Jahre aber mindestens bis zum Abschluss der überörtlichen Prüfung nach § 114 Absatz 5 Sätze 2 und 3 GemO aufzubewahren.

Soweit zur Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts automatisierte Verfahren eingesetzt werden, wird eine entsprechende Anwendung des § 35 Absatz 5 GemHVO (DV-Buchführung) mit einer damit einhergehenden Programmfreigabe empfohlen. Ansonsten gelten, wie auch beim Einsatz von Tabellenkalkulationsprogrammen, dieselben Grundsätze wie bei einer manuellen Abwicklung. Das bedeutet, dass nach der jeweiligen Programmverarbeitung die erzeugten Einzelergebnisse vom Sachbearbeiter stets auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind. Damit die Nachweisfunktion erfüllt werden kann, sind die DV-gestützt ermittelten Verarbeitungsergebnisse in diesen Fällen entweder in ausgedruckter Form vorzuhalten oder (sicher) elektronisch zu archivieren.

Als Anlage ist dem Erweiterten Beteiligungsbericht eine Schuldenübersicht beizufügen, für die das Muster der Schuldenübersicht zum Gemeindehaushalt (Anlage 28 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) entsprechend herangezogen werden kann. Alle internen Schuldverhältnisse, also auch solche zwischen Aufgabenträgern untereinander, sind in der Schuldenübersicht zu bereinigen, sodass nur externe Schuldverhältnisse dargestellt werden. Insoweit unterscheidet sich die Darstellung in der Schuldenübersicht von der Darstellung der Gesamtvermögenslage.

Absatz 4

§ 95a Absatz 5 (alt), der die Gemeinden dazu verpflichtet, ihre Eigentümer- und Einflussrechte bei der Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen dahingehend auszuüben, dass ihnen die notwendigen Informationsrechte eingeräumt werden, wird in Absatz 4 unverändert für den Erweiterten Beteiligungsbericht übernommen. Bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Unternehmen in Privatrechtsform soll ein entsprechendes Informationsrecht durch § 103 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe f als Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung vorgegeben werden.

Zu Nummer 5 (§ 95b)

Zu Buchstabe a

Die Schreibweise des Paragrafen mit Buchstabenzusatz (bislang mit Leerzeichen) wird an die Schreibweise des neuen § 95a (ohne Leerzeichen) angeglichen.

Zu Buchstabe b

Die bisher bestehenden Vorschriften für die Aufstellung und Feststellung des Gesamtabschlusses werden unverändert für den Erweiterten Beteiligungsbericht übernommen.

Zuständig für die Aufstellung ist – wie bisher beim Gesamtabschluss – der Fachbedienstete für das Finanzwesen (§ 116 Absatz 1 GemO).

Zu Buchstabe c

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, um die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Mit der Auslegungsvorschrift soll erreicht werden, dass die Einwohner und Abgabepflichtigen bürgerfreundlich und bürgernah über den Jahresabschluss als Ergebnis der abgeschlossenen Haushaltswirtschaft des vergangenen Jahres informiert werden. Aus diesem Grund soll er bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses auf der Internetseite der Gemeinde oder der Körperschaft, der die Aufgaben im Wege einer Verwaltungsvereinbarung übertragen wurden, zugänglich gemacht werden.

Dies gilt entsprechend für den Erweiterten Beteiligungsbericht. Soweit für das folgende Haushaltsjahr aufgrund des normierten Befreiungstatbestandes keine Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts (mehr) besteht, kann die Bereitstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts im Internet nach Ablauf eines Jahres beendet werden.

Zu Nummer 6 (§ 103)

Mit der Änderung des § 103 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe f wird der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt. Es handelt sich dabei um eine Folgeanpassung zur Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts im geänderten § 95a GemO.

Zu Nummer 7 (§ 105)

Zu Buchstabe a

Nach § 105 Absatz 1 Nummer 2b hat die Gemeinde dafür zu sorgen, dass – gleichzeitig mit der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags – der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses auf der Internetseite des Unternehmens oder einer beteiligten Gemeinde zugänglich gemacht und in der Bekanntgabe auf die öffentliche Zugänglichmachung hingewiesen wird.

Handelsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind nach §§ 325 ff. HGB verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse und Lageberichte in elektronischer Form im Bundesanzeiger offenzulegen. Es bestehen größenabhängige Erleichterungen. Kleinstkapitalgesellschaften können ihre Offenlegungspflicht im Internet alternativ durch die dauerhafte Hinterlegung ihrer Jahresabschlussunterlagen erfüllen, die die Offenlegung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger ersetzt (§ 326 HGB), bei mittelgroßen Gesellschaften entfallen u. a. bestimmte Pflichtangaben im Anhang (§ 327 i. V. m. § 285 Nummern 2, 8a, 12 HGB). Soweit die Jahresabschlüsse und Lageberichte im Bundesanzeiger elektronisch veröffentlicht werden, ist eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens oder einer Gemeinde nicht erforderlich. Eine Veröffentlichung auf der Unternehmens- oder Gemeinde-Internetseite muss damit nur erfolgen, wenn entweder überhaupt nicht auf der Internetseite des Bundesanzeigers veröffentlicht wird oder die gemäß § 105 Absatz 1 Nummer 2b GemO erforderlichen Inhalte

(Jahresabschluss und Lagebericht) nur teilweise auf der Internetseite des Bundesanzeigers veröffentlicht werden.

Zu Buchstabe b

§ 105 Absatz 3 stellt den Beteiligungsbericht hinsichtlich der ortsüblichen Bekanntgabe und Auslegung bislang den Jahresabschlüssen gemäß Absatz 1 Nummer 2b gleich. Künftig wird für die Bekanntgabe und Auslegung des Beteiligungsberichts eine eigenständige Regelung getroffen. Mit der Neufassung von Absatz 3 wird klargestellt, dass auch der Beteiligungsbericht bis zur Bekanntgabe des folgenden Beteiligungsberichts auf der Internetseite der Gemeinde zugänglich gemacht werden soll.

Zu Nummer 8 (§ 110)

Zu Buchstabe a

In der Überschrift wird der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt.

Zu Buchstabe b

In Absatz 1 Satz 1 wird der Erweiterte Beteiligungsbericht nicht ersetzend aufgenommen. Der Erweiterte Beteiligungsbericht beruht auf der Grundlage geprüfter Einzelabschlüsse. Prüfungen, die für den Jahresabschluss der Gemeinde vorgeschrieben sind, z. B. auf sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründete und belegte Rechnungsbeträge oder auf die Einhaltung des Haushaltsplans, sind daher für den Erweiterten Beteiligungsbericht entbehrlich.

Der Erweiterte Beteiligungsbericht ersetzt den Gesamtabschluss. Seine Prüfung bezieht die Berücksichtigung von Ergebnissen vorhandener Jahresabschlussprüfungen einzelner Aufgabenträger mit ein.

Zu Buchstabe c

Die bisher für den Gesamtabschluss vorgesehene Prüffrist von vier Monaten gilt auch für den Erweiterten Beteiligungsbericht. Mit der Pluralform für die Berichte werden die unterschiedlichen Aufstellungsfristen, die sich auf den Abschluss der Prüfung auswirken, berücksichtigt.

Zu Nummer 9 (§ 112)

Mit der Änderung des § 112 Absatz 1 wird der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt. Es handelt sich dabei um eine Folgeanpassung zur Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts in § 95a GemO.

Zu Nummer 10 (§ 114)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird redaktionell angepasst (Folgeänderung zu § 95a). Gegenstand und Umfang der überörtlichen Prüfung sind unverändert durch Absatz 1 Satz 1 umfassend in Form einer Generalklausel umschrieben. Der Prüfungsauftrag ergibt sich damit aus den haushaltsrechtlichen und sonstigen Vorschriften für den jeweiligen Bereich der kommunalen Wirtschaftsführung. In Absatz 1 Satz 2 wird der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 wird der Prüfzyklus der überörtlichen Prüfung von vier auf fünf Jahre verlängert. Diese Änderung beruht ebenfalls auf einer Einigung im Rahmen der Entlastungsallianz und dient insbesondere der Entlastung der zu prüfenden Kommunen. Redaktionell werden in Absatz 3 Gesamtabschlüsse durch Erweiterte Beteiligungsberichte ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 116)

Im durch Absatz 1 gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich des Fachbediensteten für das Finanzwesen wird der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt.

Zu Nummer 12 (§ 144)

In den Ermächtigungen des § 144 wird der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt. Es handelt sich dabei um eine Folgeanpassung zur Einführung des Erweiterten Beteiligungsberichts im neuen § 95a GemO.

Zu Nummer 13 (§ 145)

Die verbindlichen Muster wurden schon bisher durch Verwaltungsvorschrift eingeführt, zu deren Erlass § 144 ermächtigt. Daran soll sich nichts ändern. Gegenüber der bisherigen Regelung werden der Gesamtabschluss in Nummer 5 gestrichen, der Jahresabschluss aus Nummer 5 in die neue Nummer 5a übernommen und die Ermächtigung um Muster zur Darstellung der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage nach § 95a Absatz 1 (Erweiterter Beteiligungsbericht) erweitert.

Zu Nummer 14 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2 – Änderung der Landkreisordnung

Zu Nummer 1 (§ 25)

Die gesetzliche Begrenzung der Sitzzahl eines Wahlkreises bei der Kreistagswahl, der nur aus einer Gemeinde besteht, wurde durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) von 40 % auf 45 % aller Kreistagssitze angehoben (siehe Drucksache 17/4495, Seite 11). In der Vorschrift über das Nachrücken in den Kreistag auf Ausgleichsitzen, die der Regelung zur Sitzzuteilung von Ausgleichsitzen in § 26 Absatz 3 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes entspricht, wird die Begrenzung entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 34)

Mit der Änderung des § 34 Absatz 2 Nummer 12 wird das bestehende Übertragungsverbot auf beschließende Ausschüsse insoweit geändert, dass der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt wird.

Zu Nummer 3 (§ 50)

Im durch Absatz 1 gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich des Fachbediensteten für das Finanzwesen wird der Gesamtabschluss durch den Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt.

Zu Artikel 3 – Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Mit Blick auf die Neufassung des § 16 Absatz 4 Satz 3 gelten die Ausführungen zu § 95b Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Zu Nummer 1 (§ 18)

Während bislang sowohl Unternehmen in Privatrechtsform, Eigenbetriebe, selbstständige Kommunalanstalten und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten ihren Jahresabschluss öffentlich auszulegen haben, müssen nur Zweckverbände, die Eigenbetriebsrecht anwenden, ihren Jahresabschluss öffentlich auslegen. Zweckverbände, die Haushaltsrecht anwenden, müssen dies gem. § 18 Nummer 1 GKZ nicht. Für diese abweichende Handhabung ist kein sachlicher Grund ersichtlich; die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist zukünftig für alle Zweckverbände vorgeschrieben.

Von der ortsüblichen Bekanntgabe kann weiterhin abgesehen werden, wenn der Zweckverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt.

Dasselbe gilt künftig für die Auslegung des Jahresabschlusses, der aus bisheriger Nummer 1 herausgenommen und unter Nummer 8 aufgeführt wird. Die bestehende Verweisung in § 20 Absatz 1 Satz 2 GKZ auf § 18 Nummer 8 GKZ behebt die bisherige Ungleichbehandlung zwischen den Zweckverbänden, welche Gemeindewirtschaftsrecht anwenden und jenen Zweckverbänden, die nach Regelung in ihrer Verbandssatzung Eigenbetriebsrecht anwenden.

Mit der neuen Nummer 9 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sowohl kleinere Wasserversorgungs- als auch die überwiegende Zahl der Klärwerkszweckverbände über keinen eigenen Internetauftritt verfügen. Wenngleich Zweckverbände, die nicht überwiegend unmittelbar gegenüber Dritten tätig werden, von dem Erfordernis der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Auslegung des Jahresabschlusses befreit sind (§ 18 Nummer 8 GKZ), ist zu beachten, dass dies für den Beschluss über die Haushaltssatzung nicht gilt. Mit der neuen Nummer 9 wird für Zweckverbände ohne eigenen Internetauftritt eine Möglichkeit eröffnet, die öffentliche Zugänglichmachung auch auf der Seite eines Mitglieds durchzuführen. Für die Verwaltungsgemeinschaft gelten nach § 60 Absatz 1 GemO die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Mit der Änderung des § 20 GKZ wird sichergestellt, dass ein kommunaler Zweckverband, der Beteiligungen hält, unabhängig vom angewandten Recht einen Erweiterten Beteiligungsbericht zu erstellen hat, soweit die Befreiungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Nach bisheriger Rechtslage kommt § 95a GemO über § 18 GKZ zur Anwendung, nicht aber über die Verweisung nach § 20 GKZ i. V. m. § 12 Absatz 4 EigBG. Eine unterschiedliche Behandlung der Zweckverbände, je nachdem ob sie nach Gemeindewirtschaftsrecht oder nach Eigenbetriebsrecht geführt werden, ist nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Ersetzung des Gesamtabschlusses durch den Erweiterten Beteiligungsbericht in § 95a GemO. Zu Artikel 6 – Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Ersetzung des Gesamtabschlusses durch den Erweiterten Beteiligungsbericht in § 95a GemO sowie zur Änderung der Auslegungsvorschriften in § 95b Absatz 2 GemO.

Zu Artikel7– Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Ersetzung des Gesamtabschlusses durch den Erweiterten Beteiligungsbericht in § 95a GemO sowie zur Änderung der Auslegungsvorschriften in § 95b Absatz 2 GemO.

Zu Artikel 8 - Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen zur Ersetzung des Gesamtabschlusses durch den Erweiterten Beteiligungsbericht in § 95a GemO.

Zu Artikel 9 – Änderung des Sparkassengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 30)

Die Streichung des § 30 Absatz 2 Satz 3 und die Anpassung des § 30 Absatz 2 Satz 4 Sparkassengesetz stellen klar, dass die jeweilige Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Sparkassen nicht als Unternehmen handelt. Es fällt daher keine Umsatzsteuer an. Zudem zieht die Änderung die Konsequenzen aus dem Umstand, dass es bislang nie zu einer Beauftragung öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer bei der Jahresabschlussprüfung der Sparkassen gekommen ist. Die Möglichkeit hierzu hat sich als überflüssig erwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 36a und 36b)

Die klarstellende Regelung, dem Leiter der Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands mehr als einen Stellvertreter zur Seite stellen zu können, ist Ausdruck der zunehmenden Komplexität der Prüfungsarbeit und eröffnet dem Sparkassenverband eine weitere Perspektive der Personalentwicklung.

Zur Artikel 10 – Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 105 Absatz 3 GemO.

Zu Artikel 11 – Inkrafttreten

Mit Blick auf Artikel 9 bedarf es keiner besonderen Inkrafttretensregelung; Artikel 9 soll daher mit Artikel 1 Nummer 12 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Um ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit der vorgesehenen Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung zu gewährleisten, soll die in Artikel 1 Nummer 12 vorgesehene Änderung der Ermächtigungsnorm des § 144 GemO vor den übrigen Vorschriften des Gesetzes in Kraft treten.

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

An das
Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg
Postfach 103465
70029 Stuttgart

PRÄSIDENTIN

Karlsruhe, 7. August 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften.

Wir begrüßen die im Rahmen der Änderung beabsichtigten Vereinfachungen und Konkretisierungen.

Zu Artikel 1, Änderung der Gemeindeordnung

Dadurch, dass künftig auf den handelsrechtlich orientierten Gesamtabschluss verzichtet und dieser durch einen Erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt wird, dürfte sich der Aufwand für die Kommunen grundlegend reduzieren. Zudem wird den Kommunen nunmehr auch ein speziell auf ihre Bedürfnisse ausgerichtetes Instrument an die Hand gegeben, sich einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Kernhaushalts, einschließlich ihrer (wesentlichen) ausgelagerten Aufgabenträger zu verschaffen. Es ist zu erwarten, dass somit die vorhandenen finanziellen Risiken leichter aufgedeckt und transparenter dargestellt werden können. Der Erweiterte Beteiligungsbericht kann somit ein wichtiges Instrument der kommunalen Steuerung werden. Er ist insoweit der letzte fehlende Baustein zur Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells.

Gemäß § 114 Abs. 3 GemO **soll** die überörtliche Prüfung "innerhalb von vier Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse und Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen vorgenommen werden". Das bedeutet, dass in der Regel spätestens vier Jahre nach Ende des auf das letzte geprüfte Jahr darauffolgenden Haushaltsjahres die Folgeprüfung stattfinden soll. Es ergibt sich ein regelmäßiger vierjähriger Prüfungszyklus.

Voraussetzung für die Prüfbarkeit ist, dass die Jahres- und Gesamtabschlüsse (künftig Erweiterte Beteiligungsberichte) für den Prüfungszeitraum vorliegen. Dies ist, auch und vor allem bezogen auf die Jahresabschlüsse, nicht selten nicht der Fall. Liegen für den Prüfungszeitraum keine aufgestellten Jahresabschlüsse vor, kann die Prüfung nicht wie geplant und gesetzlich vorgesehen stattfinden. Prüfungen müssen auf weniger als vier Haushaltsjahre reduziert oder (wenn gar keine Abschlüsse vorliegen) sogar ganz zurückgestellt werden. Schon aus diesem Grund ergeben sich Verschiebungen beim Prüfungszyklus. Faktisch muss die GPA bereits jetzt in vielen Fällen einen fünfjährigen Prüfungszyklus praktizieren. Dies hängt im Wesentlichen mit der Aufgabenentwicklung zusammen (etwa Prüfung von Eröffnungsbilanzen, Zunahme der prüfungspflichtigen Körperschaften) und mit personalwirtschaftlichen Gründen.

Die Verlängerung des Prüfungszyklus auf fünf Jahre wird von der GPA somit mitgetragen. Zu hohe Erwartungen an eine Entlastung der Kommunen verbindet die GPA allerdings damit nicht. Der Prüfungsaufwand erhöht sich bei fünf statt vier Prüfungsjahren entsprechend, allenfalls sind Entlastungen beim organisatorischen Aufwand für die Kommunen denkbar. Für die GPA wird sich voraussichtlich erst dann eine gewisse Entlastung ergeben, wenn alle Eröffnungsbilanzen geprüft sind. Allerdings nimmt auch die Zahl der Eigenbetriebe und Zweckverbände seit Jahren deutlich zu, so dass auch hieraus ein Mehraufwand für die GPA resultiert.

Bei den in den **Artikeln 2 bis 9** enthaltenen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen (Artikel 2 bis 8), beziehungsweise betreffen diese den Aufgabenbereich der GPA nicht unmittelbar (Artikel 9), so dass wir von einer Stellungnahme absehen.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Berndt-Eberle

Von: @komm.one
Gesendet: Donnerstag, 15. August 2024 15:53

An: Innenministerium (Poststelle)

Cc:

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anderung der

Gemeindeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften möchte die Komm.ONE die folgende Stellungnahme abgeben:

Änderungsvorschlag:

Zu § 64 - Aufnahme eines Übergangszeitraums für die Umsetzung des erweiterten Beteiligungsberichts von 2 Jahren

Begründung:

Um die Erstellung des erweiterten Beteiligungsberichts zu unterstützen, konnen Softwareanbieter entsprechende Programmunterstützung zur Bereitstellung von entsprechend vorbereiteten Daten für den erweiterten Beteiligungsbericht anbieten. Voraussetzung dafur sind allerdings entsprechende Vorarbeiten und Softwareanpassungen im Finanzverfahren. Diese Arbeiten mussten vor Beginn des ersten zu konsolidierenden Geschäftsjahres vorgenommen werden.

Wir regen daher an, einen Ubergangszeitraum von zwei Jahren vorzusehen, um die notwendigen technischen Vorarbeiten im Hinblick auf einen entsprechend vorbereiteten Datenbestand für das erste Konsolidierungsjahr zu ermöglichen. Andernfalls ist eine Programmunterstutzung mit bereinigtem Datenbestand leider nicht moglich

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Vera Kimmel

Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts

Vera Kimmel

Innovation, Geschäftsfeldentwicklung und Beratung Kommunalberatung - Standort S

www.komm.one

Komm.ONE
Anstalt des öffentlichen Rechts
Weissacher Straße 15, 70499 Stuttgart
Telefon +49 711 8108 20, Fax (zentral) +49 711 8108 40001
Verwaltungsratsvorsitzender Landrat Stefan Dallinger
Vorstand William Schmitt (Vorsitzender), Andreas Pelznei

Vertragspartner für geweibliche Kunden in Baden-Württemberg und alle Kunden außeihalb Baden-Württembergs ist die civillent GmbH, eine Tochtergesellschaft der Komm ONE civillent ist zur Nutzung der Marke Komm ONE, eine Marke der Komm ONE AöR, >Komm.ONE

(IM)

Von: @sv-bw.de>

Gesendet: Dienstag, 20. August 2024 10:40 **An:** Innenministerium (Poststelle)

Cc:

Betreff: EXTERN: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und

weiterer Vorschriften - Aktenzeichen IM2-2260-13/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Die nachfolgende Anmerkung bezieht sich auf Artikel 9 - Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg.

Gegen die beiden beabsichtigten Änderungen des § 30 Abs. 2 SpG (Artikel 9 Nr. 1):

- Aufhebung des Satzes 3 und
- Streichung der Wörter "oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer" in Satz 4. sowie die vorgesehenen Änderungen in § 36a Absatz 1 Satz 2 und § 36b Abs. 3 Satz 3 (Artikel 9 Nr.2) bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir regen jedoch an, in die Gesetzesbegründung unter "B. Einzelbegründung" - "Zu Artikel 9 - Änderungen des Sparkassengesetzes", dort zu Nummer 1 zur Klarstellung noch mit aufzunehmen, dass die in Satz 4 (nach der Gesetzesänderung Satz 3) weiterhin enthaltene "Soll-Anforderung" ("Ist eine Sparkasse, deren Träger der Sparkassenverband ist, oder eine Sparkasse, der der Sparkassenverband als Träger beigetreten ist, zu prüfen, **soll** die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Prüfung des Jahresabschlusses die Prüfungseinrichtung eines anderen Sparkassenverbands oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer beauftragen.") im Sinne einer rechtlichen Verpflichtung zu verstehen ist.

Formulierungsvorschlag für die Gesetzesbegründung (Ergänzung in kursiver Schrift):

"Zu Artikel 9 – Änderung des Sparkassengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 30)

Die Streichung des § 30 Absatz 2 Satz 3 und die Anpassung des § 30 Absatz 2 Satz 4 Sparkassengesetz stellen klar, dass die jeweilige Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Sparkassen nicht als Unternehmen handelt. Es fällt daher keine Umsatzsteuer an. Zudem zieht die Änderung die Konsequenzen aus dem Umstand, dass es bislang nie zu einer Beauftragung öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer bei der Jahresabschlussprüfung der Sparkassen gekommen ist. Die Möglichkeit hierzu hat sich als überflüssig erwiesen.

Die in Absatz 2 Satz 3 weiterhin enthaltene Formulierung, dass die Rechtsaufsichtsbehörde mit der Prüfung des Jahresabschlusses die Prüfungseinrichtung eines anderen Sparkassenverbands beauftragen "soll" ist im Sinne einer rechtlichen Handlungsverpflichtung auszulegen."

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Ebinger

1

Steffen Ebinger Abteilung Recht Sparkassenverband Baden-Württemberg (IM)

Von: (IM)

Gesendet: Mittwoch, 21. August 2024 07:25 **An:** (IM)

Betreff: WG: EXTERN: AW: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der

Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften

Von: @kassenverwalter-lvbw.de **Gesendet:** Dienstag, 20. August 2024 17:52

An: @im.bwl.de>

Betreff: EXTERN: AW: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften

Sehr geehrte

der Fachverband der Kommunalkassenverwalter, Landesverband Baden-Württemberg e.V., bedankt sich herzlich für die Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften, insbesondere zur Änderung der Gemeindekassenverordnung. Danke auch für die Einbindung in die Arbeitsgruppe die sich speziell mit der Änderung der Gemeindekassenverordnung beschäftigt hat.

Der Landesvorstand hat sich intensiv mit dem Entwurf zur Änderung der Gemeindekassenverordnung beschäftigt. Dabei möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir es sehr bedauern, dass insbesondere unsere Änderungszuschläge zum § 1 der Gemeindekassenverordnung keinen Eingang in den Entwurf gefunden haben. Gerade aus der Praxis heraus, wäre das sehr hilfreich für die tägliche Arbeit in den Gemeindekassen gewesen. Mit den weiteren Änderungen sind wir einverstanden.

1

Wir sind uns sicher, dass wir auch in Zukunft starke Gemeindekassen brauchen mit einer guten Qualität in den Verwaltungen der Kommunen. Dafür möchten wir uns weiter engagieren.

Wir freuen uns weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Bentele Landesvorsitzender

Fachverband der Kommunalkassenverwalter Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Email

www.kassenverwalter.de



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg Willy-Brandt-Straße 41 70173 Stuttgart

Bearbeiterin

poststelle@im.bwl.de

Az 902.05 • Pf 21.08.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften

Ihr Zeichen: IM2-2260-13/7

hier: Stellungnahme des Städtetags

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften, die wir gerne wahrnehmen

Bevor wir zu einigen konkreten Regelungen Stellung nehmen, möchten wir eingangs nochmals verdeutlichen, dass aus Sicht des Städtetags weder ein Gesamtabschluss noch ein Erweiterter Beteiligungsbericht für Verwaltung oder Gemeinderat steuerungsrelevant sind. Gesteuert wird über die einzelnen Beteiligungen. Die wesentlichen Daten, die Rückschluss auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ergeben, lassen sich dem (bisherigen und weiter erforderlichen) Beteiligungsbericht entnehmen.

Bei dem Erweiterten Beteiligungsbericht handelt es sich de facto um eine für alle Kommunen neue Dokumentations- und Berichtspflicht, auch wenn der Gesamtabschluss bisher im Gesetz verankert war. Nach unserer Kenntnis hatten in der Vergangenheit nur zwei Städte, und dies auch nur temporär, einen Gesamtabschluss aufgestellt; aktuell stellt unseres Wissens keine Stadt einen Gesamtabschluss auf.

Vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden finanziellen und personellen Situation erscheint daher ein Verzicht auch auf den Erweiterten Beteiligungsbericht angezeigt.



Die vorstehenden Überlegungen waren auch Inhalt nahezu aller Rückmeldungen aus unseren Mitgliedstädten.

Auch wenn zu konstatieren ist, dass der Aufwand beim vorgesehenen Erweiterten Beteiligungsbericht geringer ist als dieser bei Aufstellung eines Gesamtabschlusses gewesen wäre, ist mit dem Erweiterten Beteiligungsbericht, wie er sich nun präsentiert, ein hoher Aufwand verbunden. Darauf haben gerade auch die Praxisvertreter*innen in den Arbeitsgruppen hingewiesen und weitere Vereinfachungen vorgeschlagen, die jedoch damit nur bedingt durchdringen konnten. Exemplarisch sei die Darstellung der Gesamtertragslage genannt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft betrifft die vorgesehene Prüfung des Erweiterten Beteiligungsberichts. Die Prüfung, insbesondere die örtliche Prüfung des Erweiterten Beteiligungsberichts, wird demnach, insbesondere auch aus dem Kreis der Rechnungsprüfungsämter, für entbehrlich erachtet. Seitens der Rechnungsprüfungsämter wird darauf verwiesen, dass durch die Prüfung keine Verbesserung der Möglichkeit, Risiken zu erkennen, gegeben sei.

Ein weiterer Fokus der Rückmeldungen aus unseren Städten liegt darauf, dass die Umsetzung bereits für das Haushaltsjahr 2025 aus organisatorischen und technischen Gründen nicht gelingen dürfte. Dies umso mehr, da mit dem Vorliegen des geplanten Leitfadens frühestens im Sommer, eher Herbst 2025, zu rechnen sein dürfte. Insoweit wird eine spätere Einführung für erforderlich gehalten.

Neben den o.g. grundsätzlichen Punkten möchten wir folgende, in der Anhörung mehrfach genannten Punkte, aufgreifen, auch wenn diese in der Arbeitsgruppe bereits diskutiert wurden:

- 1. § 95a Absatz 1 Nr. 3: Beschränkung auf die mittelbaren Beteiligungen.
- 2. § 95a Absatz 1 Nr. 4 Streichung der Pflicht zur Einbeziehung der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften und stattdessen Umwandlung in eine Kann-Vorschrift wie bei den Genossenschaften und Vereinen.
- 3. § 95a Absatz 3: Reduzierung der Schuldenübersicht auf Verschuldung gegenüber Kreditinstituten.



Im Vorgriff auf die noch erfolgende Anhörung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung überlassen wir Ihnen in der **Anlage** vorab einige Anregungen aus unseren Mitgliedstädten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Susanne Nusser Stv. Hauptgeschäftsführerin

Anlage



Ministerium des Inneren, für Digitalisierung u. Kommunen Baden-Württemberg Willy-Brandt-Straße 41 70173 Stuttgart Telefon: 0711 /
Telefax: 0711 /
E-Mail:
Az: 020.011; 902.050 Kl/Ba

Stuttgart, den 26. August 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften Ihr Schreiben vom 24. Juli 2024, Az.: IM2-2260-13/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen es, dass es durch die Abkehr vom seit der Einführung des NKHR im Jahr 2009 in der GemO und GemHVO vorgesehenen Gesamtabschlusses künftig mit dem Erweiterten Beteiligungsberichts gelingen wird, einerseits die notwendige Gesamtschau der Finanzen einer Kommune mit dem Kernhaushalt und den vielfach ausgelagerten Bereichen zu gewährleisten. Andererseits wird damit eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die betroffenen Bereiche erreicht und die Information der Bürger und des Gemeinderats bzw. Kreistags gegenüber dem heute vorgeschriebenen (einfachen) Beteiligungsbericht gemäß § 105 Abs. 2 GemO verbessert.

Auf Grund unserer verbandsinternen Anhörung möchten wir ergänzend auf Folgendes hinweisen:

§ 95a Abs. 1 Nr. 4 GemO

In der Aufzählung in der Nr. 4 fehlen die Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz, in denen zumeist der Hochwasserschutz in den Städten und Gemeinden organisiert wird, was mit nicht unerheblichen Aufwendungen und Vermögenswerten einhergeht.

Auf eine mögliche Problematik bei der Konsolidierung, sofern eine Rechnungslegung nach LHO gem. § 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz erfolgt, wird hingewiesen. In der Praxis erfolgt die Rechnungslegung meist auf Basis des Gemeindewirtschaftsrechts.

§ 95 a Abs. 1 letzter Satz GemO:

Wie ist mit geringfügigen Beteiligungen an großen Unternehmen umzugehen (z. B. BGV oder Verkehrsverbünde)? In manchen Fällen beträgt die Beteiligung 0,5 %, aber das Unternehmen fällt auf-

grund seiner Bilanzsumme, Erträge und Aufwendungen nicht unter die Ausnahmefälle des § 95 a Abs. 1 letzter Satz.

Da auch mittelbare Beteiligungen zu berücksichtigen sind, können Probleme auftreten, da diese oft nicht bekannt sind, wie z. B. Unternehmen an denen 4IT beteiligt sind. Gibt es bei der Einbeziehung von mittelbaren Beteiligungen eine "letzte Ebene"?

Wenn ein Unternehmen aufgrund seiner Bilanzsumme, Erträge und Aufwendungen nach § 95 a Abs. 1 letzter Satz nicht einbezogen wird, was ist dann mit dessen Beteiligungen/Töchtern? Bleiben diese von vorn herein unberücksichtigt?

§ 103 Abs. 1 Satz 2 GemO/§ 30 Abs. 2 Satz 4 Sparkassengesetz

Gem. § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) GemO darf eine Kommune ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts u.a. nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften geprüft werden. Die Prüfung von Jahresabschlüssen großer Kapitalgesellschaften hat gemäß § 319 HGB durch einen externen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen.

Nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde in besonderen Fällen eine Ausnahme von dem o. g. Prüfungserfordernis zulassen, wenn andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind. Dann erfolgt die Prüfung meist durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt und war bisher umsatzsteuerbefreit. Durch § 2b UStG wird sich dies wohl ändern.

Nachdem die Formulierung im Zuge der Umsetzung der CSRD-Richtlinie für kommunale Unternehmen in Baden-Württemberg angepasst werden wird, sollte hier analog dem Sparkassengesetz eine rechtssichere Formulierung gefunden werden, um eine Besteuerung zu vermeiden, da hier faktisch ebenfalls keine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr erfolgt.

§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO enthält die Möglichkeit dem Rechnungsprüfungsamt als zusätzliche Aufgabe auch die Betätigungsprüfung zu übertragen, was üblicherweise von der überörtlichen Prüfung auch gefordert wird. Nachdem das Rechnungsprüfungsamt nun einen Schlussbericht zum Erweiterten Beteiligungsbericht entsprechend des in § 11 GemPrO genannten Umfangs zu prüfen hat, erscheint eine Betätigungsprüfung entbehrlich, sodass die Ziffer entfallen könnte.

Änderungen in der GemPrO

Ergänzend der Hinweis, dass neben GemHVO auch §§ 1, 10, 11, 16 GemPrO im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren geändert werden müssen. Hierzu ist im Gesetzesentwurf nichts ausgeführt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alexis v. Komorowski Hauptgeschäftsführer



Gemeindetag Baden-Württemberg Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Telefon: + 49 711/

Willy-Brandt-Straße 41 70173 Stuttgart

Stuttgart, 13.08.2024

Stuttgart, 26. August 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften

Ihr Schreiben vom 24.07.2024 (Az. IM2-2206-13/7)

Hier: Stellungnahme des Gemeindetags Baden-Württemberg

Sehr geehrter sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Juli 2024 und die Möglichkeit zum "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften" Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch.

I. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften

Lassen Sie uns zunächst einmal für die gute und konstruktive Zusammenarbeit danken, welche in den nun übersandten Gesetzentwurf gemündet hat.

Wie Sie wissen, hat der Gemeindetag Baden-Württemberg in Bezug auf den kommunalen Gesamtabschluss bereits in der Vergangenheit eine kritische Position eingenommen, da dieser nach unserem Dafürhalten für eine große Zahl von Städten und Gemeinden bei geringem Transparenzgewinn erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeutet hätte. In diesem Zusammenhang hatte sich der Gemeindetag bereits in einer Stellungnahme von 05. Mai 2008 und auch in den Arbeitsgruppensitzungen im Rahmen der Evaluierung des Gesamtabschlusses für eine generelle Befreiung der Städte und Gemeinden unter 20.000 Einwohnern ausgesprochen.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf greift viele der adressierten Bedenken auf und führt so nicht nur zu einer Vereinfachung, sondern nach unserem Dafürhalten auch zu einer Verbesserung der Aussagekraft der Abschlusszusammenfassungen. In der Gesetzesbegründung sind die Vorteile des erweiterten Beteiligungsberichts unseres Erachtens demnach zutreffend dargestellt.

Nicht aufgegriffen wurde die unsererseits angeregte, größenklassenabhängige Befreiung. Durch die stattdessen gefundene, zweistufige Befreiungslösung können wir den Gesetzentwurf dennoch mittragen.

Zu den einzelnen Regelungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1, Ziffer 3 (§ 81 Abs. 3 GemO); Ziffer 6, Buchstabe b (§ 95b Abs. 2 GemO); Ziffer 8 (§ 105a GemO); Artikel 3 (§ 16 Abs. 4 EigBG; Artikel 4 (§ 18 und 20 GKZ) – Digitale Zurverfügungstellung

Durch die Schaffung der Möglichkeit einer digitalen Zurverfügungstellung soll das Erfordernis der zwingenden physischen Auslegung des Haushaltsplanes, der Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte entfallen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Durch die vorgesehene Regelung ist zwar faktisch nur mit einer geringen Entlastungswirkung zu rechnen, dennoch kann durch die neue Regelung die Zugänglichkeit für interessierte Bürger zeitgemäß erleichtert werden.

Wir danken darüber hinaus in diesem Zusammenhang für die Beibehaltung der Möglichkeit einer physischen Auslegung. Auch wenn wir davon ausgehen, dass ein Großteil der Städte und Gemeinden den Weg einer elektronischen Zurverfügungstellung wählen wird, kann die weiterhin gegebene Möglichkeit einer physischen Auslegung in Einzelfällen hilfreich und erforderlich sein.

Die Vorgabe zur Bereithaltung des Haushaltsplanes zur Einsichtnahme bis zur öffentlichen Bekanntmachung der folgenden Haushaltssatzung hat, aus unserer Sicht, nur deklaratorische Wirkung. Interessierten Einwohnern wäre unseres Erachtens auch bisher bei Interesse Einsicht zu gewähren – auch nach Ablauf der Auslegungsfrist. Gegen diese Klarstellung spricht aus unserer Sicht aber nichts.

Zu Artikel 1 Ziffer 4 (§ 94 GemO)

Der Gemeindetag begrüßt die mit § 94 Abs. 2 geschaffene Möglichkeit. Diese trägt insbesondere dem Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung.

Zu Artikel 1 Ziffer 5 (§ 95a GemO)

Wir begrüßen die Neuordnung der Vorschriften von § 95a Gemeindeordnung und der Paragraphen 56ff. der Gemeindehaushaltsverordnung. Durch die Regelung der zusammenzufassenden Einheiten und der Befreiungstatbestände in der Gemeindeordnung und der Umsetzungsvorschriften für die Zusammenfassung zum erweiterten Beteiligungsbericht in der Gemeindehaushaltsverordnung wird die Umsetzbarkeit im Vergleich zur bisherigen Regelung verbessert.

Dies gilt ebenso für die Ablösung der bisher in der Gemeindeordnung hinterlegten Begrifflichkeit der untergeordneten Bedeutung einzelner Aufgabenträger wie auch für die Aufgabenträger insgesamt durch konkrete Werte.

Die zweistufige Befreiungsregelung des § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung halten wir für angemessen und geeignet, insbesondere, da mit der Verschuldung Risikogesichtspunkte in die Befreiungsregelungen eingeflossen sind. Für die kommunale Praxis dürften die Befreiungstatbestände mit angemessenem Aufwand zu prüfen sein.

Die Streichung der Verweisungen auf das Handelsgesetzbuch begrüßen wir. Die bisherige, starke Anlehnung an die Regelungen des Handelsgesetzbuches hatte den Besonderheiten des kommunalen Haushaltsrechts nicht ausreichend Rechnung getragen. Insbesondere der Einsatz einer quotierten Zurechnung statt einer Vollkonsolidierung dürfte dem Ziel, ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln sogar eher zu- als abträglich sein.

Zu Artikel 1 Ziffer 9 (§ 110 GemO)

Die bisherigen Vorschriften des § 110 GemO hatten umfassende Prüfungspflichten des Gesamtabschlusses durch die örtliche Rechnungsprüfung vorgesehen. Diese sollten den Prüfungspflichten für den Jahresabschluss entsprechen. Diese hätten für die Rechnungsprüfungsämter zu erheblichem Mehraufwand geführt und wären, insbesondere im Hinblick auf die (Teil-)Jahresabschlüsse der Aufgabenträger unter Umständen auch nicht ohne weiteres umzusetzen gewesen.

Unter der Maßgabe, dass an einer Prüfpflicht festgehalten werden soll, verringert die nun geplante Regelung die vorgesehene Prüfungstiefe deutlich auf ein angemessenes Maß. Ob eine Prüfungspflicht für den erweiterten Beteiligungsbericht überhaupt erforderlich ist könnte aus unserer Sicht hinterfragt werden.

Da uns mittlerweile die Stellungnahme der Komm.One zum vorliegenden Gesetzentwurf vorliegt, wollen wir auch zu dieser kurz Stellung nehmen.

Die Möglichkeit einer Softwareunterstützung für die Umsetzung des erweiterten Beteiligungsberichts begrüßen wir ausdrücklich. Dies dürfte die Umsetzung des erweiterten Beteiligungsberichts in der Praxis beschleunigen und dessen Qualität verbessern. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir den von der Komm.One vorgeschlagenen Übergangszeitraum.

II. Weitere Änderungsvorschläge

Abschließend regen wir an, auch die folgenden Änderungsvorschläge zu prüfen:

1. Schutz der Beratungsunterlagen von nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzungen

Wir regen an, in der GemO (oder im Landesinformationsfreiheitsgesetz – LIFG) eine Klarstellung aufzunehmen und den Schutz der Beratungsunterlagen von nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzungen ausdrücklich gesetzlich zu verankern. Diesbezüglich nehmen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände zur Evaluierung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) vom 08.12.2022 Bezug.

Hintergrund ist, dass sich die Frage eines etwaigen Vorrangs der GemO gegenüber dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) regelmäßig insbesondere im Zusammenhang mit der begehrten Einsichtnahme in Niederschriften von nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen sowie der begehrten Einsichtnahme in die (für die nichtöffentliche Sitzung vorgesehenen) Beratungsunterlagen stellt.

Lange ungeklärt war zunächst das Verhältnis des LIFG zum § 38 Abs. 2 S. 4 GemO, wonach "den Einwohnern (...) die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen [...] gestattet" ist. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat im Februar 2020 (Az. 10 S 1229/19, Urteil vom 04.02.2020) allerdings in einem Grundsatzurteil entschieden, dass § 38 Abs. 2 Satz 4 GemO Gemeindeeinwohnern nur dann Einsicht in eine Sitzungsniederschrift gewährt, wenn die betroffene Gemeinderatssitzung tatsächlich öffentlich stattgefunden hat. Ausgangspunkt des Verfahrens war gewesen, dass der Kläger, ein Einwohner der Beklagten, Akteneinsicht in die Niederschrift einer nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Beklagten begehrt hatte. Nach Auffassung des VGH ist § 38 Abs. 2 Satz 4 GemO im Sinne des § 1 Abs. 3 LIFG eine Rechtsvorschrift, die den Zugang zu amtlichen Informationen vorrangig und abschließend regelt. Und was nach fachgesetzlichen Vorschriften

geheim gehalten werden müsse, bleibe auch unter der Geltung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes geheim:

"Die abschließende Regelung der Einsichtnahme in die Niederschriften über Gemeinderatssitzungen durch Einwohner gemäß § 38 Abs. 2 Satz 4 GemO führt nach der Rechtsfolgeanordnung des § 1 Abs. 3 LIFG zu einer Sperrwirkung, die den Rückgriff auf § 1 Abs. 2 LIFG ausschließt. Der Informationszugang bestimmt sich ausschließlich nach der fachgesetzlichen Regelung."

Der VGH hatte in der oben zitierten Entscheidung aber die Frage nach der Reichweite des Schutzes einer nichtöffentlichen Sitzung ausdrücklich offen gelassen. Demgegenüber bejahte das Verwaltungsgericht Freiburg jüngst ein Auskunftsersuchen nach dem LIFG, das auf den Inhalt der Vorlagen zu nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzungen abzielte (im entschiedenen Fall waren dies Grundstückskaufverträge einer Gemeinde an ein Unternehmen); und ließ dabei den 2015 in das Kommunalverfassungsrecht aufgenommenen § 41b GemO unberücksichtigt (VG Freiburg, Urteil vom 30.11.2021, Az. 10 K 4047/20). Die Bestimmung des § 41b GemO beschränkt die grundsätzliche Veröffentlichungspflicht der Kommunen betreffend Gemeinderatsvorlagen auf öffentliche Sitzungen. Mit Beschluss vom 20.12.2022 (Az. 10 S 195/22) stellte der VGH sodann als Fortführung der Senatsrechtsprechung fest, dass die Sperrwirkung des § 38 Abs. 2 Satz 4 GemO für den allgemeinen Informationsanspruch gemäß § 1 Abs. 3 LIFG weder im Rahmen einer "Gesamtbetrachtung" noch im Wege einer Analogie auf die den Gegenstand nichtöffentlicher Beratungen bildenden Vorgänge (Beratungsunterlagen) erweitert werden könne; und lehnte damit den Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Freiburg vom 30. November 2021 (10 K 4047/20) ab.

Somit ist derzeit die Frage, ob Schutzgut einer nichtöffentlichen Sitzung nur der Beratungsprozess ist oder ob auch Beratungsunterlagen (Beratungsgrundlagen) und das Beratungsergebnis erfasst werden, noch offen und weder in der GemO geregelt, noch in der Rechtsprechung abschließend geklärt.

Die diesbezügliche Rechtslage ist aus kommunaler Sicht als sehr unbefriedigend zu bewerten. Dass schriftliche und damit in jedem Falle wesentliche Ausführungen der Verwaltungen zu vertraulichen Beratungspunkten nicht-öffentlicher Sitzungen auf Anfrage publik werden können, widerspricht klar dem Grundsatz der Vertraulichkeit und berührt damit die Schutzwürdigkeit nicht-öffentlicher Gemeinderatsitzungen. Für die Geheimhaltungsdisziplin bei nicht-öffentlichen Sitzungen kann dies nach unserem Dafürhalten nur negative Folgen haben. Im Zweifel führen die obige Rechtsprechung und das Fehlen einer gesetzlichen Regelung dazu, dass keine Vorlagen mehr für nichtöffentliche Sitzungen gefertigt werden.

Offen ist zudem, wie mit Vorlagen umzugehen ist, die zu Protokoll gegeben werden; denn (nur) bei Niederschriften zu nicht-öffentlichen Sitzungen verhindert § 38 GemO den Auskunftsanspruch nach dem LIFG. Nicht zuletzt dürften diese Unwägbarkeiten und vor allem das Risiko, dass beispielsweise Verträge und schutzwürdige Unterlagen an die Öffentlichkeit gelangen, auch bei potentiellen Vertragspartnern einer Kommune nicht die Bereitschaft erhöhen, mit dieser in vertragliche Beziehungen zu treten.

Solange der Gesetzgeber hier keine Klarstellung vornimmt, sind Rechtsstreitigkeiten quasi vorprogrammiert. Es kann aber nicht im Sinne des Rechtsfriedens sein, dass eine Klärung gesetzgeberisch nicht geregelter, für die Praxis aber wesentlicher Sachverhalte über eine anwaltliche Beauftragung, langwierige und kostenintensive Klageverfahren und damit letztendlich erst über die Rechtsprechung erfolgt.

Wir regen daher an, in der GemO (oder im LIFG) eine diesbezügliche Klarstellung aufzunehmen und den Schutz der Beratungsunterlagen von nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzungen ausdrücklich gesetzlich zu verankern. In Betracht käme konkret eine

Ergänzung der GemO dahingehend, dass auch die Beratungsunterlagen für nicht-öffentliche Sitzungen nicht dem Informationsanspruch nach dem LIFG unterfallen.

2. § 21 GemO – Generalklausel für Infrastrukturprojekte der Daseinsvorsorge

Die Sorge, dass die Planung und Umsetzung von kommunalpolitischen Vorhaben – seien es beispielsweise der Bau eines Kindergartens, die Schaffung von Flächen für Wohnen bzw. die Transformation der regionalen Wirtschaftsbetriebe oder auch die Ausweisung von Flächen für Erneuerbare Energien – durch die Durchführung von Bürgerentscheiden verzögert oder gänzlich verhindert werden, teilen wir ausdrücklich. Wie nicht zuletzt die Evaluation der GemO 2020 belegt hat, sind Bürgerentscheide ganz offenbar in ihrer Mehrheit nicht dazu geeignet, eine Befriedungswirkung zu entfalten; und auch die Annahme, dass über diese Form der direkten Demokratie mehr Akzeptanz für Entscheidungen erreicht werden könne, wurde nach unserem Dafürhalten widerlegt. Darüber hinaus besteht bei kommunalpolitischen Vorhaben, die durch Bürgerentscheide zur Disposition gestellt werden sollen, das erhebliche Risiko, dass die Planungen für diese Vorhaben vor Ort gar nicht erst angegangen und insbesondere auch Vorhaben von überörtlicher Relevanz damit schlicht nicht umgesetzt werden.

Zentral ist daher die Frage, ob bei der Schaffung einer gesellschaftlich erforderlichen Infrastruktur am Ende ein "Nein" im Rahmen eines Bürgerentscheids stehen kann oder dadurch nicht ein zusätzlicher – und zuletzt immer häufiger beschrittener – Weg eröffnet wurde, um den Grundsatz "not in my backyard" zu verfechten.

Die Antwort ist aus unserer Sicht klar: Im Wege einer Generalklausel sollte in der GemO geregelt werden, dass Bürgerentscheide bei gesellschaftlich bedeutsamen Vorhaben von überregionaler Relevanz, ohne die die notwendige Transformation in Richtung Zukunftsinfrastruktur in unserer Gesellschaft sonst nicht erfolgreich bewältigt werden kann (Wohnen, Gewerbe, Erneuerbare Energien, Ausbau der digitalen Infrastruktur oder andere für das Allgemeinwohl und die Zukunftsentwicklung des Landes übergeordnet bedeutende Infrastrukturprojekte), künftig nicht mehr zulässig sind.

Ferner sollte dann vorgesehen werden, dass die Sammlung der Unterstützerunterschriften im Rahmen eines Bürgerbegehrens nur unter amtlicher Aufsicht im Rathaus oder an anderen behördlich festgelegten Orten erfolgen darf (sog. Amtseintragung). Eine weitere Überlegung könnte sein, anstelle einer solchen Generalklausel jedenfalls vorzusehen, dass gesellschaftlich bedeutsame Vorhaben vor Ort nicht mehr durch Bürgerentscheide zur Disposition gestellt werden können. Damit einhergehend müsste auch die im Jahr 2015 erfolgte Änderung des § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO rückgängig gemacht werden, sodass Bürgerentscheide gegen den verfahrenseinleitenden Beschluss von Bauleitplänen künftig (wieder) nicht mehr möglich wären.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Holl Erster Beigeordneter



NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

4. Juli 2024

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften

NKR-Nummer 73/2024, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Mit der Gesetzesänderung soll u.a. das <u>Ergebnis zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts aufgegriffen werden, auf das sich die</u> Entlastungsallianz für Baden-Württemberg <u>im</u> Entlastungspaket I im Februar 2024 verständigt hat. Zukünftig soll es im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) einen erweiterten Beteiligungsbericht (mit Ausnahmeregelungen) anstelle eines Gesamtabschlusses geben. In Folge dessen werden diese <u>Änderungen auch in anderen Normen</u>, wie Landkreisordnung, Eigenbetriebsgesetz, etc. <u>umgesetzt.</u>

Weiter sollen die <u>Auslegungsvorschriften</u> für Haushaltspläne, Jahresabschlüsse, etc. geändert werden, damit diese künftig vorrangig elektronisch zu veröffentlichen sind.

Außerdem wird die <u>Übertragung von Kassengeschäften</u> so geregelt, dass diese Regelungen auch auf <u>Eigenbetriebe angewendet</u> werden können.

Zuletzt dient die <u>Änderung des Sparkassengesetzes</u> der <u>Klarstellung</u> hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung der <u>Prüfungseinrichtungen des Sparkassenverbandes</u> und der <u>Stellvertreter-Regelungen</u>.

II. Votum

Der NKR nimmt zu Kenntnis, dass das ursprünglich angedachte "Wahlrecht" zwischen Gesamtabschluss und erweitertem Beteiligungsbericht nochmals nachverhandelt wurde. Er begrüßt gleichwohl, dass bei einem für die Kommunen zeitkritischen Punkt eine von allen beteiligten Akteuren mitgetragene Einigung erzielt wurde. Der NKR steht zur Doppik im Kommunalen Haushaltsrecht (könnte sich diese auch durchgängig im Land vorstellen) und hätte sich daher auch eine Weiterentwicklung des Gesamtabschlusses, losgelöst vom Handelsrecht und passgenau für die Kommunen vorstellen können (Praxis-Check).

Seite 1 von 2

Mit dem erweiterten Beteiligungsbericht soll die wirtschaftliche Transparenz in der Gesamtschau von kommunalem Kernhaushalt und Eigenbetrieben gewahrt werden. Ziel ist es, "notleidende Kommunen" zu verhindern. Dennoch rät der NKR hier zu einer Evaluierung in 3 - 5 Jahren, um zu prüfen, ob hier eine Nachsteuerung, ein Verzicht oder eine andere Ausgestaltung hilfreich, zweckdienlich und belastungsärmer sein könnte.

Die Änderungen der Auslegungsvorschriften, die Neuregelung bei den Kassengeschäften sowie die Nachjustierung im Sparkassengesetz begrüßt der NKR, sind diese doch pragmatisch gestaltet und entlasten so die Normanwender.

gez. Dr. Dieter Salomon Vorsitzender gez. Adrian Probst Berichterstatter